* Oecon. *
2071
H

Alter Bestand.
Oecon.
2071x

Entwurf

Baden I.
18.

6917

12

Entwurf

eines

Forst-Gesetzes

nebst

dessen Begründung.

Abgegeben v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts.

BIBLIOTHEK DES AUSWÄRTIGEN AMTES

HANDBIBLIOTHEK DES KÖN: MINISTERII DER AUSWÆRT: ANGELEGENH:

Karlsruhe,

Druck der Ch. Th. Groos'schen Buchdruckerei.

I. Baden. N. 18.

[ca. 1800]

G. n. 5176

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Inhalts-Anzeige.

§§.

Erster Titel.

Von der Forsthoheit und der Oberaufsicht des Staates in Forstsachen . . . . 1—3

Zweiter Titel.

Von der Forstverwaltung . . . . 4—10

Dritter Titel.

Von der Einrichtung der Waldungen . . . . 11—12

Vierter Titel.

Von der Waldwirthschaft, insbesondere von den Umtriebsperioden und der Hiebsführung . . . . 13—22

Fünfter Titel.

Von der Benutzung der Waldungen.

Erster Abschnitt. Vom Fällen, Zurichten und Abführen des Holzes und von der Waldräumung . . 23—35

Zweiter Abschnitt. Von der Köhlerei. . . . . 36—38

Sechster Titel.

Von der Gewinnung und Benutzung der Forstnebenprodukte.

Erster Abschnitt. Von der Waldweide und Gräserei . 39—46

Zweiter Abschnitt. Von dem Laub und der Streue . 47—50

Dritter Abschnitt. Von dem Eckerich und der Mast 51—55

Vierter Abschnitt. Vom Harzen und Theerschwellen 56—61

Fünfter Abschnitt. Vom Wildobst, den Waldbeeren, der Bienenweide und den Trüffeln . . . . 62—64

§§.

Sechster Abschnitt. Von den Steinbrüchen. Erz-, Kies-, Thon-, und Sandgruben, Torfstechereien in den Waldungen . . . . 65—66
Siebenter Abschnitt. Von der Nachsichtsbewilligung der Forstbehörden in einzelnen Fällen der obigen Abschnitte 67

Siebenter Titel.

Von den verschiedenen Waldeigenthumsrechten und deren Beschränkungen 68
Erster Abschnitt. Von den Staatswaldungen 69
Zweiter Abschnitt. Von den Waldungen der Gemeinden . . . . 70—79
Dritter Abschnitt. Von den Waldungen der Körperschaften 80
Vierter Abschnitt. Von den Waldungen der Privaten 81—85
Fünfter Abschnitt. Von den Waldungen der Standesherrn und der Grundherrn 86
Sechster Abschnitt. Von den Stammguts-, Lehens-, und Erblehens-Waldungen 87

Achter Titel.

Von den Forstberechtigungen und deren Beschränkungen.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen . . 88—90
Zweiter Abschnitt. Von dem Beholzungsrechte . 91—106
Dritter Abschnitt. Vom Weidrechte . . . . . . 107—109
Vierter Abschnitt. Vom Rechte zur Mast und zum Eckerich . . . . 110—113
Fünfter Abschnitt. Von dem Rechte zum Trüffelnsuchen 114
Sechster Abschnitt. Vom Laub- und Streurechte . . 115
Siebenter Abschnitt. Vom Rechte zum Harzscharren und Theerschwellen 116
Achter Abschnitt. Von der Trift und der Wegegerechtigkeit, vom Recht zur Viehtränke . . . . 117—119

Neunter Titel.

Von der Ablösung der Forstberechtigungen . . . . . 120—123

§§.

Zehnter Titel.

Von der Verwendung des Holzes zum Flußbau . . . 124—129

Eilfter Titel.

Vom Bauen in der Nähe der Waldungen . . . . . . 130—133

Zwölfter Titel.

Von den Maßregeln gegen Angriffe der Insekten 134

Dreizehnter Titel.

Von den Forstfreveln und deren Bestrafung.
Erstes Kapitel. Allgemeine Bestimmungen über Vergehen und Strafen.
Strafgattungen . . . . 135—144
Erschwerungsgründe . . . . 145—147
Milderungsgründe 148
Strafe gegen Kinder 149
Schadenersatz . . . . 150—151
Kosten 152
Ueberschreitungen von Berechtigten 153
Zusammenwirken mehrerer Frevler 154
Frevel in Verbindung mit andern Vergehen 155
Haftung Dritter . . . . 156—157
Verjährung . . . . 158—159
Zweites Kapitel. Von einzelnen Vergehen.
Erster Abschnitt. Von dem Frevel durch Entwendung
an Holz . . . . 160—162
an Rinden 163
an Streumitteln 164
durch Harzen 165
an Waldsamen 166
Entwendung anderer Forstnebenprodukte 167
Erwerb von gefrevelten Objekten 168
Gemeiner Diebstahl 169
Zweiter Abschnitt. Frevel durch Beschädigen oder Zerstören:
im Allgemeinen 170
insbesondere mittelst Weidens . . . . 171—173

§§.
durch Abstreifen von Futterlaub, Grasen, Mistelsammeln . . . . 174—177
Beschädigende und waldgefährliche Handlungen anderer Art . . . . 178—184
Dritter Abschnitt. Uebertretungen der Kulturpolizei und Wirthschaftsordnung von Seite der Waldeigenthümer 185
Drittes Kapitel. Von dem Forstschutz und der Freventhätigung.
Erster Abschnitt. Vom Schutzpersonal:
Anstellung, Gehalt, Entlassung . . . . 186—193
Dienstpflichten und Befugnisse . . . . 194—212
Zweiter Abschnitt. Von dem Verfahren bei der Freventhätigung.
Richter . . . . 213—214
Gerichtstage . . . . 215—216
Ladung . . . . 217—219
Verhandlung und Urtheil . . . . 220—226
Rekurs . . . . 227—228
Strafvollzug . . . . 229—231
Transitorische und Schlußbestimmungen 232

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Erster Titel.

Von der Forsthoheit und der Oberaufsicht des Staates in Forstsachen.

§. 1.

Unter dem Schutze des Forstgesetzes stehen alle in dem Großherzogthum befindliche Waldungen sammt den dazu gehörenden Waldwiesen und öden Plätzen, mit ihren Anlagen und Einrichtungen.

§. 2.

Die Forstbeamten, von wem sie ernennt seyn mögen, sind den vom Staate aufgestellten Oberbehörden in Forstsachen untergeordnet. Die Ausübung der Forstpolizei und der Forstgerichtsbarkeit richtet sich nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 3.

Wer zur Ausübung der Forstgerichtsbarkeit und der Forstpolizei berechtigt ist, hat den damit verbundenen Kostenaufwand zu tragen.

Für Geschäfte in Gemeinds- und Körperschaftswaldungen haben

die Forstbeamten auf Gebühren nur so weit Anspruch, als in dem Gesetz vom 14. Mai 1828 bestimmt ist.

Die Kosten der Oberaufsicht über die Waldungen des Landes fallen auf die Staatskasse.

Für die unmittelbare Hut der Waldungen haben deren Eigenthümer aus eigenen Mitteln zu sorgen.

Zweiter Titel.

Von der Forstverwaltung.

§. 4.

Die vom Staat angeordnete Forstpolizei, sowohl die Forstsicherheitsaufsicht als die Leitung der Waldwirthschaft, kann nur durch Männer ausgeübt und gehandhabt werden, welche nach den deshalb bestehenden organischen Vorschriften für ihren Wirkungskreis gebildet, geprüft und tauglich befunden worden sind.

§. 5.

Vor zurückgelegtem ein und zwanzigsten Jahre kann Niemand zu einer Anstellung im Forstwesen gelangen.

Die Oberforstbehörde kann jedoch Ausnahmen zu Gunsten der Praktikanten bewilligen, in so fern diese den Förstern oder Forstbeamten blos als Gehülfen beigegeben werden.

§. 6.

Die Standes- und Grundherrn ernennen ihre Forstdiener aus der Zahl der landesherrlich geprüften und aufgenommenen Kandidaten. Aus der Liste der letztern sind auch die Förster zu wählen, welche Gemeinden und Körperschaften für ihre Waldungen aufstellen wollen.

§. 7.

Die nach dem §. 6 aufgestellten Forstdiener werden von der

Staatsbehörde bestätigt, verpflichtet, und haben mit den landesherrlichen Forstdienern gleiche Amtsgewalt.

§. 8.

Die Dienststellen im Fache der Forstverwaltung sind mit jedem andern öffentlichen Amte unvereinbar; vorbehaltlich der bei besondern Verhältnissen von der Oberforstbehörde zu ertheilenden Nachsicht.

§. 9.

Den Forstdienern ist verboten, Waldgüter, Weiden, oder Gräsereien zu pachten, Holz oder andere Forstprodukte zum Handel zu kaufen, oder ein Gewerb zu treiben wozu das Holz als Hauptstoff gebraucht wird; oder ohne besondere Erlaubniß der obern Forstbehörde eine Wirthschaft zu führen.

§. 10.

Zum Auszeichnen der Schläge und Hölzer führen die Forstdiener eine Waldart; dem Eigenthümer ist überlassen, ein Kontrollzeichen zu haben; von der Art ist der Abdruck sowohl bei dem einschlägigen Bezirksamt, als auch bei dem Forstamte zu hinterlegen.

Dritter Titel.

Von der Einrichtung der Waldungen.

§. 11.

Jedes zusammenhängende Waldeigenthum über fünfzig Morgen muß vermessen, eingetheilt, im Ertrage und Werth angeschlagen, und mit bleibenden Grenzmarken versehen seyn.

Von den Urkunden über die Vermessung und Abschätzung, so wie von den Plänen werden Abschriften bei dem betreffenden Forstamte niedergelegt.

§. 12.

Kein Grundstück, welches bisher der Holzzucht gewidmet war, darf dieser Bestimmung entzogen werden, oder öde liegen bleiben, unter der nähern Vorschrift der §§. 69, 78, 80, 83, 84, 86 und 87 dieses Gesetzes.

Alle unnöthigen Pfade, Wege und Triften sollen eingehen und der Boden zu Wald angelegt werden.

Vierter Titel.

Von der Waldwirthschaft, insbesondere von den Umtriebsperioden und der Hiebsführung.

§. 13.

Der Waldbesitzer muß seinen Forst so bewirthschaften, daß mittelst des Abtriebs der haubaren Bestände ohne Zeitverlust vollkommene junge Waldungen erzogen werden.

Kahle Abtriebe sind untersagt; außer, wo die Forstbehörde in besondern Fällen sie der Waldkultur für zuträglich hält.

§. 14.

Den Hochwaldungen ist eine Umtriebszeit zu geben, welche den Bäumen gestattet, ein hinreichendes Alter zu erlangen, um vollkommenen Samen zu erzeugen, und die Wiederherstellung der Schläge in regelmäßigen Holzbestand zu sichern.

§. 15.

Zur Haubarkeit werden demzufolge in Hochwaldungen

a) für Eichen hundert Jahre,

b) für Buchen fünfzig,

c) für Weiß- und Rothtannen siebenzig,

d) für Forlen sechzig Jahre;

in Niederwaldungen mit Ausnahme der Faschinenschläge,

a) für harte Hölzer dreißig Jahre,
b) für Schälwaldungen achtzehn,
c) für weiche Hölzer fünfzehn Jahre,

als das geringste Alter bestimmt.

Bei gemischten Beständen richtet sich die Epoche der Haubarkeit nach der vorherrschenden Holzgattung, und im Zweifel nach dem Alter des harten Holzes.

§. 16.

In den Hochwaldungen müssen die Standbäume so über gehalten werden, daß deren Aeste sich berühren, und daß auf solche Weise die ganze Oberfläche des Bodens mit Samen überworfen werden kann.

Bei den Nadelhölzern aber darf eine etwas lichtere Schlagstellung zugelassen werden.

§. 17.

So weit sich unter dem Schutz dieser dunkeln Schlagstellung ein gedrungener Aufschlag erzeugt, und die Höhe von drei bis fünf Zoll erreicht hat, können die Standbäume, je nachdem der Unterwuchs erstarkt, in zwei oder drei Perioden nachgehauen werden.

§. 18.

Auch die niedern auf Stockausschlag in Umtrieb gesetzten Distrikte dürfen nicht kahl abgetrieben werden: bei jedem Hieb in Waldungen dieser Art sind von den ältern Samenstämmen oder Laßreißern diejenigen über zu halten, welche die Umtriebsperiode gesund auszuhalten vermögen und einen schlanken Wuchs haben. Von jungem Holze sind so viele Standreißer auszuzeichnen, als zum Ersatz der in der nächsten Periode zum Hieb kommenden ältern Stämme erfordert werden.

§. 19.

Bei Hackwaldungen kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden, und es ist daher, so weit Samenreißer nicht vorhanden sind, für deren Nachpflanzung aus der Hand zu sorgen.

Bei Vorbereitung des Bodens zur Feldkultur darf das Flammfeuer nicht angewendet werden.

§. 20.

Der Abtrieb der Waldungen muß zu der Zeit geschehen, in welcher der geringste Schaden für die Nachzucht des Holzes entsteht. Es darf demnach mit Ausnahme der Schälwaldungen nur in der Zeit, wo der Saft zurücktritt und wieder in Bewegung kömmt, mit Rücksicht auf die höhere oder tiefere Lage der Waldungen, also nur von Anfang des Monats September bis Ende April, Holz gefällt werden.

§. 21.

Bei den Hauungen ist zunächst das älteste, vollwüchsige Holz anzugreifen.

Im Gebirg müssen die Schläge von oben herab angelegt, und einander so angereiht werden, daß die Holzabfuhr nicht durch einen jungen Schlag gehe.

§. 22.

Das Verfahren einer Plänter- oder Femelwirthschaft ist verboten. Die Forstpolizei kann jedoch eine Ausnahme in einzelnen Fällen nach den Grundsätzen des §. 67 gestatten.

Fünfter Titel.

Von der Benutzung der Waldungen.

Erster Abschnitt.

Vom Fällen, Zurichten und Abführen des Holzes, und von der Waldräumung.

§. 23.

Bei Anordnung eines Hiebes, insbesondere in den Nadel-

waldungen muß, so weit die örtlichen Verhältnisse es gestatten, die Fürsorge getroffen werden, daß durch das Eindringen der herrschenden Winde dem Wald kein Schaden zugehe; weshalb die Schläge gegen Westen zu führen sind, und wo dieß nicht ausführbar ist, wenigstens ein schützender Mantel verbleiben muß.

§. 24.

Das stehende Holz muß so nahe als möglich am Boden abgehauen oder abgesägt werden; und die Stöcke, selbst von starken Stämmen, dürfen beim Umschroten nicht über fünf Zoll, beim Umsägen aber nicht über acht Zoll Höhe erhalten.

Das liegende Holz unter vier Zoll Dicke darf geschrotet, das stärkere Holz muß gesägt werden.

§. 25.

Das Fällen des Holzes muß in der Art geschehen, daß dem Unterwuchs und dem nahestehenden Gehölze so wenig Schaden als möglich zugehe.

Werden beim Sturz eines Baumes Stangen und Gerten gebeugt, so sind sie ohne Verzug wieder aufzurichten; die entzwei geschlagenen sind dicht über der Erde glatt abzuhauen.

In den Niederwaldungen müssen die Stöcke beim Hieb unversehrt bleiben.

Stämme, die in besamten Schlägen gefällt werden, sind unmittelbar nach der Fällung auszuästen.

§. 26.

Das Brennholz muß zu sechs Schuh Höhe, sechs Schuh Weite und vier Schuh Tiefe oder Scheiterlänge aufgeklaftert werden.

Das Holz von fünf Zoll mittlerer Dicke und darüber fällt unter die Scheiter und wird gespalten; alles schwächere Holz bis auf ein und ein halb Zoll Dicke herab, bleibt rund, und wird als Prügel- oder Klapperholz aufgesetzt; das geringere wird zu Reiswellen aufgebunden, welche eine Länge von vier Fuß und einen Durchmesser von ein Fuß erhalten.

§. 27.

Es ist nicht erlaubt, zum Binden der Wellen junge Eichen, Buchen, Ulmen, Birken oder andere Holzpflanzen von gleich edler Art zu verwenden.

§. 28.

Zu Besenreis dürfen von den Birken weder junge Stämme noch Gipfel gehauen werden.

Die Verwendung der Stämmchen von edlem Holz zu Erbsenreis, zum Einzäunen und zu Bohnenstangen ist nur dann zulässig, wenn die Stämmchen unterdrückt sind.

§. 29.

Das Abreißen der Aeste an stehenden Bäumen ist verboten.

Eben so der Gebrauch von hauenden, schneidenden oder reißenden Werkzeugen beim Sammeln des Raff- und Leseholzes.

§. 30.

Das Beschlagen, Zimmern und Schneiden des Bauholzes in den mit Unterwuchs versehenen Schlägen ist verboten. Die Stämme und die zum Handel bestimmten größern Hölzer dürfen jedoch in den Schlägen mit äußerster Schonung des Unterwuchses so weit zugerichtet und in die Verkaufsform gebracht werden, als zur Abfuhr nöthig ist.

§. 31.

Das Roden und Schlagen von Stöcken oder Stumpen darf nur an öden, mit jungem Nachwuchse nicht bestandenen Stellen geschehen.

Die dadurch entstandenen Gruben müssen sogleich wieder ausgefüllt und eingeebnet werden.

§. 32.

Wo ein Aufschlag oder Anflug vorhanden ist, darf kein Klafterholz, und eben so wenig Reisig in den Schlägen aufgestellt;

sondern dasselbe muß auf leere Plätze an die Wege, an und auf die Kohlplatten und an den Saum des Waldes geschafft werden. Auch darf kein Bau-, Nutz- oder Werkholz im Schlage liegen bleiben.

§. 33.

Das Wegbringen des Bau- und Sägholzes auf andere Weise, als mittelst eines Wagens, ist untersagt; nur bei Schnee, oder wo die Oertlichkeit es nothwendig macht, wird das Schleifen gestattet.

§. 34.

Das Hauen, Verarbeiten und Abführen von Waldprodukten darf nicht zur Nachtzeit geschehen.

§. 35.

Die Räumung des Waldes muß innerhalb der Monate September bis April einschließlich vollzogen werden; vom Anfang des Monats Mai bis zum Ende des Monats August bleibt der Wald geschlossen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Köhlerei.

§. 36.

Das Verkohlen des Holzes in dem Wald ist nur an Orten erlaubt, welche von dem Förster dafür angewiesen sind; dieser kann zu Kohlplatten nur solche Plätze wählen, deren Umkreis von den Aesten der nächsten Bäume wenigstens fünfzehn Schritte entfernt ist, und auf dem sich weder Anflug noch Aufschlag befindet.

Auf einen Abstand von vier Schritten um den Kreis der Kohlplatten, sind alle feuerfangender Gegenstände wegzuräumen.

§. 37.

Der Köhler ist verpflichtet, den Förster oder Waldaufseher von

dem Zeitpunkt in Kenntniß zu setzen, in welchem der Kohlenmeiler angezündet wird. Nach der Anzündung darf er sich von dem Meiler weder bei Tag, noch bei Nacht entfernen; auch muß er zu jeder Zeit einen hinreichenden Wasservorrath bereit halten.

§. 38.

Bei stürmischem Wetter ist der Köhler schuldig, einen Windschirm aufzustellen; unter solchen Umständen darf er weder den Meiler abdecken und Kohlen ausbrechen, noch die Abfuhr frischer Kohlen vor Ablauf von zwölf Stunden nach deren Ausbruche zulassen.

Sechster Titel.

Von der Gewinnung und Benutzung der Forstnebenprodukte.

Erster Abschnitt.

Von der Waldweide und Gräserei.

§. 39.

Die Waldflächen können der Viehweide nur eröffnet werden, wenn das junge Gehölz

a) im Laubholz ein Alter von fünf und vierzig Jahren,

b) im Nadelholz ein Alter von vierzig Jahren mindestens erreicht hat.

Bei gemischten Beständen wird auf das Alter der vorherrschenden Holzgattung und im Zweifel auf jenes des harten Holzes gesehen.

In Niederwaldungen dagegen kann eine Weide nur im Eschen- und Erlenholze Statt finden, und auch bei diesen Gattungen nicht in Schlägen unter achtzehn Jahren.

§. 40.

Der Viehtrieb kann zu keiner andern Zeit als während der Monate Mai bis Oktober einschließlich Statt finden. Er hört jedenfalls auf, sobald auf demselben Distrikte eine Mastweide eintritt.

§. 41.

Vor sechs Uhr des Morgens und nach Sonnenuntergang wird das Weidvieh in Waldungen nicht geduldet. Die Nachtweide ist nur da zulässig, wo der Entfernung wegen das Vieh Tag und Nacht im Walde zu bleiben genöthigt ist. In diesen Fällen muß dasselbe die Nacht hindurch in der Viehhütte oder in einer Umzäunung gehalten werden.

§. 42.

Die Wege, worauf das Vieh zur Weide oder zur Tränke in den Waldungen geht, werden von der Forstpolizeistelle bezeichnet, sofern sie nicht durch besondere Rechtstitel ihre Bestimmung erhalten haben.

Gehen diese Wege durch junge Schläge oder Kulturen, so müssen sie gegen das Einlaufen des Viehes durch eine Einfriedung geschützt werden, welche im Zweifel auf gemeinschaftliche Kosten des Berechtigten und des Waldeigenthümers herzustellen ist.

§. 43.

Das Weiden der Schafe und Geisen ist mit Vorbehalt der Verfügung des §. 67 untersagt.

§. 44.

Jedes Stück Weidvieh muß mit einer Schelle am Hals versehen seyn; mit Ausnahme der Schafe, so weit deren Eintreibung nach §. 67 ausnahmsweise gestattet wird.

§. 45.

Jede Gemeinde hat die Verbindlichkeit, für ihre Heerde einen oder mehrere gemeinschaftliche Hirten anzustellen.

Die einzelnen Gemeindsglieder als solche dürfen ihr Vieh weder selbst auf die Waldweide führen, noch durch einen eigenen Hirten, abgesondert von der Gemeindsheerde, führen lassen.

Wo ein Weidrecht nicht der Gemeinde zusteht, sondern einzelnen Güterbesitzern allein, oder in Gemeinschaft mit Andern ein Weidrecht in fremder Waldung zukömmt, haben auch diese allein oder in Gemeinschaft einen Hirten aufzustellen.

§. 46.

Das Grasen ist nur auf den Strecken zulässig, welche die im §. 39 festgesetzte Schonungszeit überschritten haben, und nicht eingehegt sind.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Laub und der Streue.

§. 47.

Die Gewinnung des grünen Laubes von stehenden Bäumen zum Viehfutter ist untersagt.

Bei großem Futtermangel kann die Forstbehörde, nach gepflogenem Augenschein und Anordnung der Maßregeln gegen Schaden, eine Ausnahme zulassen.

§. 48.

Das Sammeln des Streulaubes kann in Hochwaldungen Statt finden, die ein Alter von wenigstens vierzig Jahren, und in Niederwaldungen, welche ein Alter von mindestens zwanzig Jahren erreicht haben; vorausgesetzt, daß diese Strecken vor vier Jahren nicht zum Hiebe kommen.

§. 49.

Distrikte, welche magern Boden haben, oder an steilen Sommerwänden oder steilen Bergrücken liegen, werden der Streubenutzung nicht geöffnet.

§. 50.

Das Streusammeln findet nur an den Tagen Statt, welche von der Forstbehörde nach Benehmen mit dem Waldeigenthümer oder Berechtigten festgesetzt wurden. Andere als hölzerne Rechen dürfen dabei nicht gebraucht werden.

Niemals kann die Wegnahme der Streu in zwei auf einander folgenden Jahren an dem nämlichen Orte geschehen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Eckerich und der Mast.

§. 51.

Zu Eckerich und Mast dürfen nur jene Eicheln und Bucheln benutzt werden, welche für die Besamung der Schläge überflüssig sind. Bei Eintreten eines Samenjahrs haben die Waldeigenthümer oder Eckerichsberechtigten dieser Benutzung wegen sich an die Forstbehörde zu wenden.

§. 52.

Für das Einsammeln des Eckerichs sind bestimmte, mit Rücksicht auf den Grundsatz im vorhergehenden Artikel von der Forstbehörde festzusetzenden Tage einzuhalten.

Der Benutzende ist schuldig, das durch Zusammenrechen der Mast aufgehäufte Laub sogleich wieder aus einander zu streuen.

Das Abschlagen des Eckerichs von den Bäumen ist untersagt.

§. 53.

Die Dauer der Mast darf drei Monate nicht überschreiten.

Vier Wochen vor dem Anfang der Mast wird den Gemeinden von der Fostbehörde bekannt gemacht, in welchen Distrikten der Mastbenutzung Statt gegeben sei.

§. 54.

Die von dem Mastberechtigten verlangte Zahl der einzuschlagen

den Schweine wird von der Forstbehörde nach dem Verhältniß der Ergiebigkeit des Eckerichs festgesetzt oder ermäßigt. — Der Eintrieb darf nicht geschehen, ehe dieses Erkenntniß erfolgt ist.

§. 55.

Wer die Mast benutzt, hat die Verbindlichkeit, die einzutreibenden Schweine unter die Aufsicht eines Hirten zu stellen. Die einzuschlagenden Schweine müssen mit einem für jede Gemeinde verschiedenen Brandzeichen versehen seyn. Das zum Brennen dienende Eisen wird beim Förster aufbewahrt, ein Abdruck des Zeichens aber beim Forstamte niedergelegt.

Vierter Abschnitt.

Vom Harzen und Theerschwellen.

§. 56.

Das Harzsammeln der Waldeigenthümer ist nur an den Stämmen erlaubt, welche dazu von der Forstbehörde ausgezeichnet werden; diese muß sich nach den Vorschriften der §§. 57, 58 und 59 richten. Sie bestimmt zugleich, nach der Stärke des Stammes, die Anzahl der Lacken.

§. 57.

Das Harzen wird allein in Waldungen gestattet, welche innerhalb der nächsten acht Jahre zum Hiebe kommen.

§. 58.

Ein und derselbe Distrikt kann erst nach Verlauf von zwei Jahren neuerlich auf Harz benutzt werden.

§. 59.

Das Reißen der Lacken darf vor der Mitte des Monats Juni nicht beginnen und das Harzscharren muß mit der Mitte des Monats September beendigt seyn.

§. 60.

Zur Anlegung eines Theerofens ist der Platz mit Zustimmung der Forstbehörde auszuwählen; es kann dazu kein Ort genommen werden, der vom Wald weniger als hundert Schritte entfernt, oder auf welchem der Ofen in einer andern Beziehung für die Forstkultur schädlich wäre.

§. 61.

Das Kienholz zum Theerschwellen darf blos an den Stöcken abgehauener Forlenstämme gewonnen werden. — Der Distrikt für das Graben der Kienstöcke und die Dauer der Befugniß sind von der Forstbehörde so zu bestimmen, daß der Holzzucht kein wesentlicher Nachtheil zugehe.

Der Benutzende ist verbunden, die aufgegrabenen Löcher wieder einzuebnen.

Fünfter Abschnitt.

Vom Wildobst, den Waldbeeren, der Bienenweide und den Trüffeln.

§. 62.

Die forstpolizeiliche Stelle soll vor Eintritt der Benutzungszeit die Schläge und Distrikte bezeichnen, in welchen das Sammeln von Wildobst und Waldbeeren sich mit der für den Nachwuchs des Holzes nöthigen Schonung nicht verträgt; in den übrigen Schlägen und Distrikten ist dieses Sammeln dem Waldeigenthümer oder andern Berechtigten freigegeben.

§. 63.

Bienen dürfen nur an Orten ausgesetzt werden, welche die Forstbehörde als unschädlich erkennt.

§. 64.

Das Aufsuchen von Trüffeln darf nicht in jungen Schlägen,

sondern nur im Stangenholz und an solchen Stellen geschehen, die nicht mit jungen Pflanzen bewachsen sind.

Sechster Abschnitt.

Von den Steinbrüchen, Erz-, Kies-, Thon- und Sandgruben, Torfstechereien in den Waldungen.

§. 65.

Kein Steinbruch, keine Erz-, Kies-, Thon- oder Sandgrube, und kein Torfstich darf in den Waldungen eröffnet werden, ohne daß deren Unschädlichkeit von der Forstbehörde anerkannt worden sei.

Die dazu bestimmte Fläche muß genau bezeichnet, der Weg zur Abfuhr angewiesen, und der ausgeworfene Schutt oder Abraum an einem besondern Platz aufgehäuft werden.

§. 66.

Der Bergbauberechtigte und wer sich im Besitz eines Schurfscheines befindet, muß seine Befugniß mit möglicher Schonung der Holzkultur ausüben; er ist gehalten, den Waldeigenthümer und den Förster zu benachrichtigen, wo er einzuschlagen gedenke.

Siebenter Abschnitt.

Von der Nachsichtsbewilligung der Forstbehörden in einzelnen Fällen der obigen Abschnitte.

§. 67.

Die Forstbehörde ist ermächtigt, von den Vorschriften der §§. 22, 30, 39, 43, 46, 49 und 60 in einzelnen Fällen eine Nachsicht da eintreten zu lassen, wo sie den Schaden, der für die Forstkultur aus der Bewilligung entstünde, im Verhältniß zu dem Nachtheile, welcher den Interessen des Nachsichtbittenden durch die Versagung zugingen, für unbedeutend erachtet; vorausgesetzt daß der Waldeigenthümer nicht widerspreche.

Siebenter Titel.

Von den verschiedenen Waldeigenthumsrechten und deren Beschränkungen.

§. 68.

Die nach diesem Gesetz für das Forsteigenthum im Allgemeinen geltenden Beschränkungen werden mit folgenden nähern Bestimmungen angewendet:

Erster Abschnitt.

Von den Staatswaldungen.

§. 69.

In den Forsten des Staates können Kulturveränderungen oder außerordentliche, nämlich den nachhaltigen Ertrag übersteigende Holzhiebe anderst nicht als auf erhobenes Gutachten derjenigen Staatsbehörde angeordnet werden, welcher die obere Aufsicht der Forstpolizei anvertraut ist.

Zweiter Abschnitt.

Von den Waldungen der Gemeinden.

§. 70.

Der jährliche Bedarf der Gemeinde an Holz aller Art, sowohl zum unmittelbaren Gebrauch als zum Verkaufe, wird von dem Gemeinderath, nachdem eine Aufforderung auch an die Nutzungsberechtigten ergangen ist, in ein Verzeichniß gebracht; welches von der Forstbehörde geprüft, und genehmigt, oder auf das Verhältniß der nachhaltigen Ertragskräfte des Waldes ermäßigt wird.

Besondere Gesuche um einen Holzhieb, mit Ausnahme von Nothfällen, sollen im Laufe des Jahres nicht angenommen werden.

§. 71.

Nach erfolgter Genehmigung des Hiebs- und Wirthschaftsplans wird von dem Förster die Holzanweisung vorgenommen. Das Auszeichnen der Schläge und Stämme geschieht durch Anschlagen des Waldhammers, und zwar der erstern durch Anschlagen über Mannshöhe, der letztern unterhalb der Hiebsstellen, so, daß das Zeichen an den Stumpen sichtbar bleibt.

Baustämme und Sägklötze sind bei der Aufnahme und Abmessung nochmals mit dem Waldhammer zu bezeichnen, und dürfen unangeschlagen nicht aus dem Walde geführt werden.

§. 72.

Ist das angewiesene Holz aufgearbeitet und zugerichtet, so wird es von dem Förster, in Beiseyn eines Mitglieds des Gemeinderaths, aufgenommen und abgezählt; das Stammholz wird vermessen, und sonach das Ganze mit der vom Förster beurkundeten Aufnahmsliste, welche auch den Geldanschlag des zum Verkaufe bestimmten Holzes enthält, dem Gemeinderath überwiesen.

§. 73

Mit der Verwerthung des Holzes hat die Forstbehörde sich nicht zu befassen, sondern dieselbe dem Gemeinderath und Bürgerausschuß zu überlassen; jedoch müssen die Versteigerungsbedingnisse vor der Bekanntmachung dem Förster zur Einsicht mitgetheilt; und dessen Erinnerungen, soweit sie sich auf die Forstpolizei und Forstwirthschaft beziehen, müssen beachtet werden.

§. 74.

Die Bürgerholzgaben dürfen, wo der Waldertrag dazu hinreicht, nie unter das in §. 60 und 91 der Gemeindeordnung bestimmte Maß herabgesetzt werden. Nach Deckung der Bürgergaben wird der Holzertrag nach Beschluß des Gemeinderaths verwendet.

§. 75.

Die Gabhölzer der Gemeinde dürfen nicht auf den Stock abgegeben, sondern müssen entweder um den Lohn oder durch die Bezugsberechtigten in Gemeinschaft aufgemacht werden.

§. 76.

Das Bauholz, nachdem es zu Boden gehauen und abgelängt ist, wird nach dem Kubikfuß vermessen und abgegeben. Eine Abgabe auf dem Stamm findet nicht Statt.

§. 77.

In denjenigen Orten, welchen der Bezug von Rebpfählen für ihren Weinbau unentbehrlich ist, und da wo der steilen Lage wegen das Holz nicht ohne große Schwierigkeit abgefahren, sondern nur in ganzen Stämmen aus dem Walde verbracht werden kann, ist das Ganze unter Aufsicht zu fällen, abzulängen und auszuästen; alsdann aber werden die Stämme oder Klötze nach Vermessung in Loose abgesondert, und mit dem aufgemachten Abholz unter die Bürger zur freien Verwendung vertheilt, wobei neunzig Kubikfuß Stammholz gleich einem Normalklafter anzunehmen sind.

§. 78.

Die von einer Gemeinde beschlossenen Waldausstockungen oder außerordentlichen Holzhiebe im Sinn des §. 69 dürfen nur von der mittlern Administrativstelle, auf erhobenes Gutachten der obern Forstbehörde, bewilligt werden.

§. 79.

Das Forstamt bestimmt, ob und in welchem Maß eine Gewinnung von Forstnebennutzungen als von Waldgras, Harz, Theer, Waldweide und dergleichen nach der Vorschrift dieses Gesetzes Statt finde.

Dritter Abschnitt.

Von den Waldungen der Körperschaften.

§. 80.

Die Waldungen der Körperschaften sind gleicher Polizeiaufsicht und Wirthschaftsleitung, wie jene der Gemeinden unterworfen:

Die §§. 70, 71, 72, 73, 78 und 79 sind auch auf sie anwendbar; mit dem Unterschiede, daß statt der Vertreter der Gemeinden oder dieser selbst, hier die Vorstände und Diener der Kirchen, Stiftungen und anderer öffentlichen Anstalten, unter der organisationsgemäßen Einwirkung ihrer Aufsichtsstellen, handeln.

Vierter Abschnitt.

Von den Waldungen der Privaten.

§. 81.

Jedem Privatwaldbesitzer steht die freie Bewirthschaftung seiner Waldungen ohne Einmischung der Forstbehörde, jedoch unter Beobachtung der Forstpolizeigesetze zu.

§. 82.

Die forstpolizeiliche Behörde soll vermöge ihres Aufsichtsrechts gegen Privatwaldbesitzer nur in den Fällen einschreiten, wo die Sicherheit fremder Waldungen es fodert, oder wo die Bewirthschaftung die Zerstörung oder gänzliche Ausrottung eines Waldes, der fünfzig Morgen und darüber enthält, zur Folge, und der Eigenthümer nicht zuvor die Erlaubniß zur Kulturveränderung von der Staatsbehörde erhalten hat. — Letztere darf jedoch diese Erlaubniß nie ohne Angabe der Gründe verweigern.

§. 83.

In dem Fall des vorstehenden Artikels kann der Eigenthümer angehalten werden, den Bestand des Waldes durch Kulturen und künstliche Aussaat nach Vorschrift der Forstpolizeibehörde wieder herzustellen.

Kommt der Eigenthümer des Waldes, der zu diesem Zwecke nach Antrag der Forstbehörde an ihn ergehenden bezirksamtlichen Aufforderung innerhalb der ihm dafür zu verwilligenden angemessenen Frist nicht nach, so soll ihm von dem Bezirksamte auf Betreiben der Forstbehörde eine weitere angemessene Frist unter

dem Bedrohen anberaumt werden, daß nach deren fruchtlosem Ablauf die vorschriftmäßigen Arbeiten von der Forstpolizeibehörde angeordnet und auf seine Kosten vollzogen werden sollen. Läßt der Eigenthümer auch diese Frist verstreichen, ohne der ihm gemachten Auflage nachzukommen, so hat die Forstbehörde dem Bezirksamt eine Berechnung der Kosten der erforderlichen Kulturarbeiten vorzulegen, deren Betrag von dem Waldeigenthümer gleich einer liquiden Schuld beizutreiben und zu hinterlegen ist, um daraus die Kosten der Kulturarbeiten zu bestreiten, die sofort von der Forstbehörde anzuordnen und zu vollziehen sind.

§. 84.

Läßt der Eigenthümer, welcher einen Wald, der weniger als fünfzig Morgen enthält, ausrodete, den Boden ein Jahr lang öde liegen, so wird ihm von der Staatsbehörde aufgetragen, binnen sechs Monaten die Waldfläche wieder als Wald anzupflanzen, oder sie anf andere Art zu kultiviren.

Kömmt der Eigenthümer dieser Auflage binnen der gesetzten Frist nicht nach, so tritt das in §. 83. bestimmte Verfahren ein.

§. 85.

Wo die Bewirthschaftung von Privatwaldungen in Beziehung auf die Rechte Dritter gesetzlichen oder vertragsmäßigen Beschränkungen unterliegt, und diese Rechte gefährdet werden, haben die Betheiligten den Richter anzurufen, und soll die Forstpolizeibehörde nur auf Requisition des Richteramts einschreiten.

Fünfter Abschnitt.

Von den Waldungen der Standesherrn und der Grundherrn.

§. 86.

Die eigenen Forste der Standesherrn und der Grundherrn werden als Privatwaldungen behandelt.

Rücksichtlich der Standesherrn kann jedoch in dem Falle der §§. 82 bis 84 das Einschreiten der Staatsgewalt zum Zweck einer

unfreiwilligen Wiederherstellung der Kultur nur durch die landesherrliche Oberaufsichtsbehörde in Forstsachen und durch die Kreisregierung geschehen.

Sechster Abschnitt.

Von den Stammguts-, Lehens- und Erblehen-Waldungen.

§. 87.

Der Besitzer von Stammguts-, Lehens- oder Erbbestandsforsten ist in Hinsicht der Polizei oder Bewirthschaftung von Seite der Staatsgewalt keinen andern Schranken unterworfen, als der Besitzer von Privatwaldungen. Die Stammgutsberechtigten, der Lehensherr und der Grundeigenthümer müssen, wie andere Betheiligte, in den Fällen des §. 85 den Richter anrufen, wenn ihre Rechte durch die Waldbewirthschaftung gefährdet werden. Jedoch findet hier das im §. 82 vorgeschriebene Einschreiten der Staatsbehörde auch bei einem Waldumfang von weniger als fünfzig Morgen statt.

Achter Titel.

Von den Forstberechtigungen und deren Beschränkungen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 88.

Jede Forstberechtigung muß, unbeschadet des Bestandes und Wesens des belasteten Waldes, innerhalb der Grenzen der in

diesem Gesetz über die Kultur und Polizei gegebenen Vorschriften ausgeübt werden.

§. 89.

Die Beschränkungen in Benutzung der Forste, gemäß dem fünften und sechsten Titel dieses Gesetzes wirken daher auch gegen berechtigte Dritte, und zwar ohne Unterschied, ob deren Berechtigungstitel einen größern Umfang gewähren oder nicht.

Im Uebrigen richtet sich der Umfang und Gebrauch dieser Berechtigungen nach ihrem besondern Rechtstitel; und in so weit ein solcher nicht Maß gibt, nach den Vorschriften des Landrechtes und nach den Regeln der folgenden Abschnitte.

§. 90.

Der Forstberechtigte ist verbunden, sich denjenigen Einrichtungen des Waldeigenthümers zu fügen, welche zur gesetzlichen Ordnung des Forsthaushaltes gehören.

Die Rechte desjenigen, welchem eine Nutznießung zusteht, richten sich lediglich nach den Bestimmungen des Landrechts.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Beholzungsrechte.

§. 91.

Der Berechtigte kann das Holz, welches er zu fordern hat, früher nicht beziehen, bis es ihm vom Förster und in Privatwaldungen vom Eigenthümer angewiesen worden ist.

Eine Abgabe auf dem Stock und ohne vorgängige Vermessung darf nicht geschehen, ausgenommen in Privatwaldungen, wenn der Eigenthümer zustimmt.

§. 92.

Dem Berechtigten ist nicht gestattet, das bezogene Holz zu veräußern oder es zu einer andern als der durch den Rechtstitel

bezeichneten Bestimmung zu verwenden. Im Zweifel darf der Bezug das Bedürfniß der eigenen Haushaltung des Berechtigten nicht übersteigen und das verhältnißmäßige Benutzungsrecht des Eigenthümers nicht ausschließen.

§. 93.

Die Verwendung des Bauholzes muß in einem Zeitraum von zwei Jahren vom Tag der Fällung an Statt finden, wenn diese Frist von der Forstbehörde nicht verlängert wird.

§. 94.

Ist in dem belasteten Wald kein besonderer Distrikt dem Berechtigten angewiesen, so muß er sich gefallen lassen, seinen Holzbedarf im ganzen Walde da zu nehmen, wo nach der Wirthschaftsordnung die Holzfällung geschieht; es mag nun der Wald in Schläge eingetheilt seyn oder durch Auslichtung einzelner Stämme bewirthschaftet werden.

§. 95.

Wo die Gattung nicht bestimmt ist, muß der Berechtigte das Holz annehmen, wie es der Schlag und der Jahreshieb liefert. Kommt theils hartes, theils weiches und Wellenholz zum Hiebe, so hat der Berechtigte sein Holz nach den verschiedenen Gattungen im Verhältniß zum Ganzen und zu dem zwischen ihm und dem Eigenthümer überhaupt bestehenden Theilungsfuß anzusprechen.

§. 96.

Ist die Holzart bestimmt, welche der Berechtigte anzusprechen hat, so dauert das Recht so lang fort, als sich die bestimmte Holzgattung in dem belasteten Walde vorfindet und forstmäßig abgegeben werden kann.

§. 97.

Ueber den Bedarf des Berechtigten an Bauholz kann der Waldeigenthümer eine von verpflichteten Bau- und Zimmermeistern

ausgestellte Schätzungsurkunde verlangen, welche nach kubischem Inhalte die nöthigen Holzsorten nachweist.

§. 98.

Ueber den Bedarf an Geschirrholz kann der belastete Waldeigenthümer ebenfalls eine Bescheinigung von verpflichteten Sachverständigen, und was das Stangenholz betrifft, eine vom Gemeinderath ausgestellte Bescheinigung begehren.

§. 99.

Der Waldeigenthümer kann verlangen, daß für die einzelnen Zwecke nur diejenigen Hölzer abgegeben werden, welche für dieselben ihrer Natur nach geeignet sind.

Unter dem Rechte zum Bauholz ist ein Anspruch auf Schnittwaaren, Gerüststangen, Holz zu Umzäunungen oder Bronnenteicheln im Zweifel nicht begriffen.

Das Beholzungsrecht im Allgemeinen umfaßt nur Bau- und Brennholz.

§. 100.

Wer zum Ast- oder Oberholz berechtigt ist, darf seine Befugniß nicht ausüben, bevor der Stamm gefällt, und das Stangenholz aus dem Schlage gehauen und aufgeklaftert ist.

Das Abreißen der Aeste an stehenden Stämmen ist nach §. 29. untersagt.

Das Abhauen der grünen oder dürren Aeste an stehenden Bäumen bis zu einer gewissen Höhe und Dicke kann nur dann Statt finden, wenn dieses durch ein besonderes Rechtsverhältniß begründet ist.

§. 101.

Als Windfall- oder Windbruchholz gelten nur einzeln vom Sturmwind ab- oder umgerissene Bäume; nicht aber solche, die blos umgebogen sind, noch auch beschädigte aber fest anhängende Aeste; eben so wenig die Stöcke der umgerissenen Bäume.

§. 102.

Die Lagerholzgerechtigkeit beschränkt sich auf abgestorbene, von selbst umgefallene große oder kleine Stämme und auf die Abgänge und Abfälle, welche nach der vom Waldeigenthümer geschehenen Schlagräumung im Walde liegen bleiben.

§. 103.

Unter Raff- und Leseholz wird das natürlich abgestorbene geringe Holz verstanden, welches entweder auf dem Boden liegt, oder mit bloßer Hand ohne Anwendung schneidender Werkzeuge gewonnen, und über dem Knie zerbrochen werden kann. Es erstreckt sich nicht auf abgestorbenes Holz, welches über fünf Zoll Dicke hat, und auch nicht auf Lager- und Windfallholz.

Der Berechtigte darf nicht mehr Leseholz wegschaffen, als für seine eigene Oekonomie nöthig ist, und sich dazu im Walde keiner andern Transportmittel als des Tragens bedienen.

§. 104.

Das Recht zum Raff- und Leseholze, welches unter Beobachtung des §. 29. auszuüben ist, gibt keine Befugniß, dürre Aeste abzubrechen.

Zum Sammeln werden die Tage und Distrikte von der Forststelle bestimmt.

§. 105.

Das Recht zum Stock- und Stumpenholz beschränkt sich auf den Theil des Baumes, welcher nach dem Abhauen oder Abschneiden noch über der Erde hervorragt, und auf dessen Wurzeln.

Der Berechtigte ist ermächtigt, die zum Graben oder Roden nöthige hauende und brechende Werkzeuge anzuwenden.

§. 106.

Die nur nach Maßgabe des §. 31. zulässige Stockrodung muß innerhalb des auf den Holzhieb folgenden Jahres Statt finden.

Dritter Abschnitt.

Vom Weidrechte.

§. 107.

Der Weidberechtigte muß die von der Forstbehörde bezeichneten Distrikte, ferner die zur Ausübung der Weide bestimmte Tags- und Jahrszeit einhalten. Er darf nur so viele Stücke Vieh zur Weide bringen, als er nach dem Ertrag seiner eigenen Landwirthschaft über Winter zu füttern im Stande ist. Er darf weder fremdes noch zum Handel bestimmtes Vieh auf die Weide treiben.

§. 108.

Der Berechtigte hat die Triften, Tränken, Bronnen und Anstalten zur Unterbringung des Weideviehes zu unterhalten; der Waldeigenthümer ist nur bei der Mit- oder Koppelweide beizutragen schuldig.

Der Weidberechtigte kann sein Recht an Andere nicht abtreten; auch nicht statt Ausübung der Weide das Gras abmähen, abschneiden oder rupfen lassen.

§. 109.

Ist die Zahl des einzutreibenden Viehes festgesetzt, so wird das junge Vieh, so lange es saugt, mit der Mutter für ein Stück gezählt.

Vierter Abschnitt.

Vom Rechte zur Mast und zum Eckerich.

§. 110.

Der Mastberechtigte kann nur seine eigene, zum Gutshaushalt nöthigen Schweine eintreiben und sein Recht an Andere nicht abtreten.

Ein Mastgeld oder eine Entschädigung dafür, daß er seine Schweine nicht eintreibt, kann er von dem Belasteten nicht fordern.

§. 111.

Der Waldeigenthümer ist von der Mitbenutzung nicht ausgeschlossen; er darf, wenn er keine Schweine eintreiben will, seinen Theil der Mast entweder an den Berechtigten oder einen Dritten verpachten.

§. 112.

Der Berechtigte darf, wenn er die Befugniß zur Mast nicht ausüben kann, sie in einen andern Gebrauch nicht verwandeln; es ist ihm untersagt, die zur Mast gehörigen Gegenstände einzusammeln.

§. 113.

Wem das Recht zusteht, in fremden Waldungen Eicheln und Bucheln zu lesen, kann dasselbe jedes Jahr, wenn es nach dem Erkenntniß der Forstpolizeistelle eine volle oder theilweise Mast gegeben hat, in dem belasteten Walde so weit ausüben, als er des Eckerichs zu seinem Haushalte bedarf.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Rechte zum Trüffelnsuchen.

§. 114.

Der zur Gewinnung der Trüffeln Berechtigte darf solche mit Vorbehalt der Bestimmung des §. 64 zu jeder Zeit aufsuchen und sich hierzu eines oder mehrerer Hunde bedienen.

Sechster Abschnitt.

Vom Laub- und Streurechte.

§. 115.

Das Recht zum Laub und zur Streue enthält die Befugniß, alles abgefallene Laub, das Moos und die abgefallenen Nadeln zu sammeln.

Siebenter Abschnitt.

Vom Rechte zum Harzscharren und Theerschwellen.

§. 116.

Das Recht zum Harzscharren und Theerschwellen in fremden Waldungen richtet sich einzig nach seinem besondern Rechtstitel, so weit nicht die Bestimmungen der §§. 56 bis 61 entgegenstehen.

Achter Abschnitt.

Von der Trift und Wegegerechtigkeit, vom Recht zur Viehtränke.

§. 117.

Wer zur Beholzigung, zur Eichel- und Buchellese, zum Grasen, zur Laub- und Streusammlung, zum Harzen u. s. w. berechtigt ist, hat in so fern auch das Recht der ihm nöthigen Wege; so wie dem zur Weide-, Mast- und Viehtränkberechtigten die Befugniß der Trift zusteht.

§. 118.

Wo etwas Anderes nicht festgesetzt ist, soll die Breite des Fußpfads drei Fuß und jene eines Fahrwegs in gerader Linie zehn, in der Biegung aber sechszehn Fuß betragen, und in einer Höhe von zwölf Fuß von Aesten frei seyn.

§. 119.

Die Anlage der Trift muß sich nach der Bewirthschaftung des belasteten Waldes richten, und kann jedenfalls durch die Kulturen und jungen Bestände nicht anders verlangt werden, als unter der im zweiten Absatz des §. 42 erwähnten Vorsicht.

Neunter Titel.

Von der Ablösung der Forstberechtigungen.

§. 120.

Der Eigenthümer einer Waldung kann die Entlastung derselben von einem Beholzungsrecht in der Art verlangen, daß dem Berechtigten ein Theil des Waldes, welcher nach dem Ausspruche von Sachverständigen der abgetretenen Befugniß im Werthe gleich kömmt, als Eigenthum zugewiesen werde. Die Entscheidung in streitigen Fällen steht den Gerichten zu.

§. 121.

Die Aufhebung der Berechtigungen zur Weide, zu Laub und Streue kann der belastete Waldeigenthümer gegen Leistung der Entschädigung ebenfalls fodern, so fern nicht die Fortdauer der Benutzung für den Nahrungsstand des Berechtigten unentbehrlich geworden ist.

§. 122.

Sowohl über die Zuläßigkeit der Aufhebung, als über die Größe der Entschädigung in den Fällen des vorhergehenden Paragraphen, gelten im Uebrigen dieselben Bestimmungen und Vorschriften des Verfahrens wie bei der gezwungenen Abtretung des Eigenthums zu öffentlichen Zwecken.

§. 123.

Die Bestimmungen des §. 121 erstrecken sich nicht auf die Jagdberechtigungen, diese sind einem besondern Gesetz unterworfen.

Zehnter Titel.

Von der Verwendung des Holzes zum Flußbau.

§. 124.

Alles Gehölz und Gesträuch, welches an den Ufern eines im allgemeinen Flußbauverbande befindlichen Flusses, zwischen den Ufern und den Dämmen und auf den Inseln desselben erzogen wird, mit Ausnahme der Hochwaldbestände, hat vorzüglich die Bestimmung, zum Flußbau verwendet zu werden.

§. 125.

Wenn solches Buschholz in den Waldungen des Staates, der Gemeinden und der Körperschaften zum Hiebe kommt, so ist die einschlägige Wasserbauinspection, und zwar wenigstens vier Wochen vor der beabsichtigten Fällung, durch die Forstbehörde in Kenntniß zu setzen. Ist hierauf das Anerbieten der Uebernahme nicht vor dem bezeichneten Tag der Fällung erfolgt, so steht der Hieb und das Holz zur freien Verfügung des Eigenthümers.

§. 126.

Die Zahlung aus der Flußbaukasse muß binnen der auf den Hieb folgenden drei Monate nach dem in §. 150 erwähnten Werthtarife geschehen, welcher in diesem Punkte nur nach Anhörung beider Theile festgesetzt wird.

§. 127.

Das Hauen und Aufmachen der Faschinen, Flechtgerten und Pfähle wird von den Unternehmern der Flußbauten besorgt, und geschieht unter der Aufsicht des Waldeigenthümers, der Forst- und der Flußbaubehörde.

§. 128.

Die Erlaubniß zu Kulturveränderungen oder zum Ausstocken

der vorerwähnten Buschwaldbestände kann nur nach Vernehmung der Direktion des Wasser- und Straßenbaues ertheilt werden.

§. 129.

Hinsichtlich des Gehölzes auf den Rheininseln gelten die Stipulationen der Staatsverträge.

Eilfter Titel.

Vom Bauen in der Nähe der Waldungen.

§. 130.

Die Anlegung von Gebäuden oder Hütten in den Waldungen oder in einer Nähe derselben von hundert und fünfzig Schritten ist untersagt, bei Vermeidung des Niederreißens und der weitern in dem dreizehnten Titel angedrohten Strafe.

§. 131.

Ausnahmen hievon können nur mit Erlaubniß der Kreisregierung unter Rücksprache mit der Oberforstbehörde Statt finden.

Das Wiederherstellen von Gebäuden, welche in solcher Nähe erlaubter Weise bestanden haben, ist unter dem Verbote nicht begriffen.

§. 132.

Wenn ein solches Bauwesen erlaubt wird, so ist gleichwohl ohne ausdrückliche Bewilligung derselben obrigkeitlichen Stellen Niemand befugt, darin eine Werkstätte zur Verarbeitung von Holz oder eine Niederlage zum Holzhandel zu errichten.

§. 133.

Die Verfügungen der zwei letzten Artikel gelten nicht für Gebäude und Werke, die mit der Gemeinde oder dem Weiler, wozu

sie gehören, einen geschlossenen Ort bilden; sie gelten auch nicht zu Gunsten der unter fünfzig Morgen betragenden Privatwaldungen, wenn diese isolirt liegen.

Zwölfter Titel.

Von den Maßregeln gegen Angriffe der Insekten.

§. 134.

Wenn schädliche Insekten die Forste anfallen, so müssen die angegriffenen Hölzer unverzüglich gefällt, und aus dem Walde geschafft; die Stöcke davon aber entweder gerodet oder so tief als möglich der Rinde entledigt werden.

Von den gefällten Bäumen wird sofort die Rinde abgelöst und mit dem Reisig sammt dem unter den gehauenen Stämmen zusammengerechten Moose verbrannt.

Das Verfahren zur Vertilgung der Insekten selbst wird durch besondere Verordnung bestimmt.

Dreizehnter Titel.

Von den Forstfreveln und deren Bestrafung.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen über Vergehen und Strafen.

Strafgattungen.

§. 135.

Die Strafen der Forstfrevel, sei es, daß diese durch Entwendung von Waldproducten, oder durch Beschädigen derselben, oder durch

Uebertretung der Vorschriften der Sicherheits- und Wirthschafts-polizei begangen werden, sind:

a) Geldstrafen,

b) öffentliche Arbeit,

c) bürgerliches Gefängniß,

d) das Arbeitshaus.

Auf mehr als eine dieser Strafgattungen zugleich kann nicht erkannt werden.

§. 136.

Die Strafen der zweiten und dritten Art sind blos stellvertretend; so daß mit der in §. 149 enthaltenen Ausnahme jede Frevelstrafe in Geld angesetzt wird, und die öffentliche Arbeit nur in dem Maße zur Anwendung kömmt, als die Geldstrafe nicht vollzogen, das Gefängniß aber nur für den Theil der Strafe eintritt, der weder in Geld, noch durch öffentliche Arbeit abgebüßt werden kann.

Eine geringere Geldstrafe als von 15 kr. soll niemals angesetzt werden, wenn gleich der Werth und Schaden weniger beträgt, auch keine öffentliche Arbeit oder Gefängniß unter einem halben Tag.

§. 137.

Die öffentliche Arbeit im Sinne der vorstehenden Artikel umfaßt alle gemeinen oder nicht kunstmäßigen Dienste, welche zum Besten des Staates, der Forstgerichtsbarkeitskasse oder des Forstgerichtsbarkeitsberechtigten, der Gemeinden und der Körperschaften, unter den Augen des Publikums verrichtet werden können: namentlich Arbeiten in Waldungen, an Flüssen, Bächen, Dämmen, Gräben, auf Straßen und öffentlichen Wegen aller Art, an Brücken, Dohlen und Stegen.

Als Dienste zum Besten der Jurisdiktionskasse gelten auch diejenigen Arbeiten, welche diese Kasse in Folge einer Uebereinkunft mit Privaten bei den letztern verrichten lassen will, und wovon sie einen Ertrag bezieht. Das Forstgericht ist verpflichtet, den Vollzug dieser Gattung von Arbeiten vorzugsweise zu bewirken.

§. 138.

Niemand soll angehalten werden, zur Leistung der Strafarbeit sich von seinem Wohnorte weiter als auf drei Stunden zu entfernen; sei es, daß die Arbeit im Bezirke des erkennenden Amtes, oder, weil es in demselben an Gelegenheit dazu fehlt, in einem benachbarten Bezirke verrichtet werden muß.

§. 139.

Die Aufsicht über den Strafvollzug wird durch Diener der Polizei auf Kosten desjenigen geführt, zu dessen Vortheil die Arbeiten gereichen.

Der Strafarbeiter muß für seine Verpflegung selbst sorgen, empfängt aber zu diesem Zweck aus der genannten Forstkasse einen Drittel des Betrags eines gewöhnlichen Taglohns.

Die Straferstehung geschieht in den ordentlichen Arbeitsstunden mit Berücksichtigung der nöthigen Zeit für den Hin- und Hergang.

§. 140.

Läßt der Sträfling es an gutem Willen zum Arbeiten fehlen, so kann die öffentliche Arbeit vom Forstgerichte sofort in Gefängniß verwandelt, und wegen der Widerspenstigkeit des Bestraften kann nach Ermessen des Gerichts ein Strafzusatz von ein bis acht Tage verfügt werden.

§. 141.

Ein Tag öffentlicher Arbeit zählt je für einen Gulden der Geldstrafe. Auf Frauenspersonen findet öffentliche Arbeit keine Anwendung; auch nicht auf Männer, welche das 65ste Jahr zurückgelegt haben. Außerdem muß sie in allen Fällen soweit unterbleiben, als die Gesundheitsumstände eines Menschen nach Urkunde des Bezirksarztes es fodern.

Das Einstellen eines andern Subjekts für den Strafpflichtigen ist in keinem Falle gestattet.

§. 142.

Das Gefängniß zerfällt in das einfache, und in das durch Hungerkost oder Dunkelarrest geschärfte; ein Tag einfachen Gefängnisses zählt je für einen Gulden der Strafe in Geld.

Die Anwendbarkeit dieser Strafgattung erstreckt sich auf alle Individuen ohne Unterschied des Geschlechts oder des Alters.

§. 143.

Dunkler Arrest soll nie über acht und vierzig Stunden ohne Unterbrechung dauern, und darf vor Ablauf von acht und vierzig Stunden einfachen Gefängnisses nicht wiederholt; die Hungerkost aber, in Wasser und Brod, oder Wasser und warmer Suppe bestehend, nur je über den andern Tag angesetzt werden.

Ein Tag Dunkelarrest gilt für vier Tage, und ein Tag Hungerkost für zwei Tage einfachen Gefängnisses.

§. 144.

Wie hoch immer die gesetzmäßig ausgesprochene Geldstrafe für das einzelne Vergehen, oder auch für den Inbegriff mehrerer zur Aburtheilung vorliegender Frevel einer Person sich belaufen möge, so kann die stellvertretende Strafe, selbst wenn diese Vergehen bei einer und der nämlichen Tagfahrt ihr Urtheil nicht sämmtlich erhalten können, eine öffentliche Arbeit oder einfaches Gefängniß von zwei Monaten nicht übersteigen; und letzteres soll überall, wo es thunlich ist, durch Anwendung von geschärftem Arrest nach §. 143 abgekürzt werden.

Erschwerungsgründe.

§. 145.

Als erschwerende Umstände des Frevels gelten im Allgemeinen folgende:

a) jeder Rückfall. Als rückfällige Frevler werden diejenigen Uebertreter angesehen, welche innerhalb eines Jahres seit einer — wegen Entwendung oder Beschädigung von Forstprodukten, oder wegen eines gemeinen an Forsterzeugnissen im Walde verübten

Diebstahls — gegen sie ergangenen Verurtheilung, sich eines abermaligen Frevels dieser Art schuldig gemacht haben;

b) die Verübung vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang; oder an einem Tage der Frevelthätigung, oder an Sonn- und gesetzlich bestimmten Feiertagen;

c) von Holzhauern, Holzsetzern, Köhlern, Harzbrennern und andern zur Arbeit im Wald angestellten Personen, desgleichen von Waldinsaßen;

d) das gänzliche oder theilweise Veräußern des gefrevelten Objekts oder Verarbeiten desselben auf den Verkehr;

e) der Gebrauch einer Säge statt der Axt;

f) die Anwendung von Mitteln, um den Schall der Axtschläge oder das Geräusch der Säge zu dämpfen;

g) das Mitführen von Waffen;

h) das Unkenntlichmachen der Person des Frevlers;

i) das Entfliehen des nicht erkannten Frevlers, ungeachtet des vernehmbaren Anrufens des Forstschützen und der Aufforderung zum Stehen;

k) die verweigerte Angabe des Namens und Wohnorts oder deren falsche Angabe von Seiten des unerkannten Frevlers;

l) die verweigerte Ueberlassung des zu Schaden gehenden Viehes, der mitgeführten Werkzeuge, des Fuhrwerks und Gespanns;

m) die versagte Folge, wenn der Frevler in Gemäßheit des §. 195 verhaftet werden soll.

Beleidigungen, Drohungen oder thätlicher Widerstand gegen den in der Ausübung seines Dienstes begriffenen Forsthüter oder Aufseher gehören nicht zum Erkenntniß des Frevelgerichts, sondern werden, wie eben diese Vergehen gegen andere öffentliche Diener bestraft.

§. 146.

Das Daseyn eines oder mehrerer dieser erschwerenden Umstände ermächtigt den Forstrichter, die ordentliche Strafe bis auf das Doppelte zu erhöhen. Ueberall unter Einhaltung der in dem §. 144 gezogenen Grenzen.

§. 147.

Eine Arbeitshausstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr ist bestimmt:

a) auf den dritten und jeden weitern Rückfall ohne Ansehen der Größe des Objektes;

b) ferner auf den ersten und zweiten Rückfall, wenn der Frevel oder der Inbegriff der zur Thätigung vorliegenden Frevel an sich betrachtet, und abgesehen von den Erschwerungsgründen des §. 145, nach der gewöhnlichen Berechnung eine Geldstrafe von sechszig Gulden erreichte;

c) endlich auf einen Frevel oder auf einen Inbegriff von gleichzeitig zur Aburtheilung kommenden Freveln, dessen Strafe auch ohne erschwerende Umstände nach der gewöhnlichen Berechnung auf die Summe von hundert Gulden ansteigen würde; überall unter der Voraussetzung, daß der abzuurtheilende Frevel in Entwendung bestehe; in den Fällen der beiden ersten Arten aber insbesondere unter der Voraussetzung, daß nur vorhergehende Entwendungsfrevel, oder gemeine Diebstähle im Sinn des §. 145 a in Rechnung kommen.

Milderungsgründe.

§. 148.

Mit Ausnahme solcher Umstände, welche die Zurechnung ganz ausschließen, findet eine Strafmilderung bei Forstfreveln nicht weiter als bis auf die Hälfte des ordentlichen Maßes und nur in denjenigen Fällen Statt, in welchen der Beschuldigte nachzuweisen vermag, daß der gesetzwidrige Effekt nicht durch Absicht sondern aus Fahrläßigkeit herbeigeführt wurde.

Für die schwerern Vergehen des §. 147 gelten rücksichtlich der Strafmilderung nur die allgemeinen Grundsätze des Strafrechtes.

Unkenntniß des Gesetzes kann niemals entschuldigen.

Strafe gegen Kinder.

§. 149.

Gegen Kinder unter vierzehn Jahren soll die Strafe wegen

Forstfrevels nur in Gefängniß bestehen, dessen Dauer sich nach dem Ermessen des Bezirksamtes richtet, aber die Hälfte des einem gleichen Vergehen älterer Personen entsprechenden Strafmaßes in keinem Fall übersteigen darf.

Schadenersatz.

§. 150.

Neben der Strafe hat der Frevler auch den Ersatz des durch sein Vergehen gestifteten Schadens zu leisten; er umfaßt

a) den Werth des dem Wald entzogenen Produktes, soweit der Eigenthümer den Gegenstand nicht in Natur zurück erhält; und

b) den etwaigen weitern Schaden.

Die Berechnung des Werthes richtet sich nach dem Tarife, welcher von fünf zu fünf Jahren dem wirklichen örtlichen Preise der Walderzeugnisse gemäß, mit Ausschluß der Kosten der Aufarbeitung, der Zurichtung und des Transports, durch die obere Forstpolizeibehörde aufgestellt und bekannt gemacht wird.

Der Ansatz eines Schadens aber, neben diesem Werthanschlag, folgt den in den §§. 162, 164, 165, 166, 173 und 177 aufgestellten Regeln.

§. 151.

In dem Urtheil, in welchem das Forstgericht die Strafe ausspricht, erkennt dasselbe zugleich über den Schadenersatz; der Beschädigte hat jedoch das Recht, vor oder nach dem Erkenntnisse des Forstgerichts in Betreff seiner Ersatzansprüche einen Austrag vor dem Civilrichter zu verlangen.

Kosten.

§. 152.

Die Gerichtskosten für die Frevelthätigung bleiben der Kasse der Forstgerichtsbarkeit, in welche auch der Ertrag der Strafen fließt, zur Last; in Betreff der übrigen Kosten hat sie den Ersatz an den Frevler anzusprechen.

Die Kostenansätze richten sich nach der Taxordnung.

Ueberschreitungen von Berechtigten.

§. 153.

Berechtigte, welche durch Ueberschreitung ihrer Befugnisse in irgend einer Beziehung einen Frevel begehen, unterliegen der gleichen Strafe und Ersatzschuldigkeit wie Nichtberechtigte.

Zusammenwirken mehrerer Frevler.

§. 154.

Haben zur Verübung eines Forstfrevels mehrere Individuen zusammengewirkt, so wird gegen jedes derselben die Strafe wegen des Ganzen erkannt; für Ersatz und Kosten haften sie sammtverbindlich.

Frevel in Verbindung mit andern Vergehen.

§. 155.

Wenn Uebertretungen des Forstpolizeigesetzes von Handlungen begleitet sind, welche zum Thatbestand eines Forstfrevels nicht gehören, sondern die Merkmale von andern Polizeivergehen oder von Verbrechen an sich tragen, so werden diese Handlungen durch die zuständigen Staatsbehörden nach den allgemeinen Polizei- oder Strafgesetzen gerichtet; die Anklage wegen des Forstfrevels aber ist davon abgesondert vor dem Forstgerichte zu erledigen.

Haftung Dritter.

§. 156.

Als verantwortlich und haftend für Werth, Schaden und Kosten sind mit zu verurtheilen:

a) der Ehemann wegen der Frevel seiner bei ihm wohnenden Frau;

b) der Vater, und nach dessen Tod die Mutter, wegen der Frevel ihrer minderjährigen bei ihnen wohnenden Kinder;

c) der Vormund, rücksichtlich der Vergehen der bei ihm sich aufhaltenden Mündel;

d) die Dienstherrschaft wegen der Uebertretungen durch die bei ihnen wohnenden Dienstboten;

e) Lehrer und Gewerbsmeister, hinsichtlich der Frevel ihrer Zöglinge, Gesellen und Lehrlinge, so lange diese Personen unter ihrer Aufsicht sind;

f) Hausherrn und Geschäftsgeber wegen Vergehen ihrer Arbeiter und Geschäftsträger bei Gelegenheit der ihnen anvertrauten Verrichtungen.

§. 157.

Von dieser Verantwortlichkeit sind die genannten Personen, mit der in §. 173 erwähnten Ausnahme rücksichtlich der Hirten, alsdann frei, wenn sie beweisen, daß sie den Frevel nicht haben verhindern können. Sind sie nicht im Stande, diesen Beweis zu liefern, und ergibt sich aus der Untersuchung, daß sie vom Frevel einen Gewinn gehabt haben, so können dieselben, nebst jener Haftung für Schaden und Kosten, mit Rücksicht auf die Zahl und Wichtigkeit solcher Fälle, von dem Forstgericht wegen vernachläßigter Aufsicht über ihre Untergebenen in eine Strafe von fünfzehn Kreuzer bis fünfzehn Gulden verurtheilt werden. Diese besondere Strafe fällt weg, wenn hergestellt ist, daß solche Personen ihre Untergebenen zur Verübung eines Frevels angewiesen, oder daß sie sich anderer Handlungen schuldig gemacht haben, wegen welcher, den allgemeinen Rechtsgrundsätzen gemäß, gegen sie als Miturheber oder Gehülfen verfahren werden müßte.

Verjährung.

§. 158.

Die Anklage wegen Forstfrevels erlöscht binnen einem Jahr vom Tage des begangenen Frevels an, vorbehaltlich der dem Beschädigten offenstehenden Ersatzklage vor dem Civilrichter.

§. 159.

Die wegen Forstfrevels erkannten Strafen und die Foderung des Kostenstenersatzes erlöschen binnen zwei Jahren vom Tag der eingetretenen Rechtskraft des Urtheils, ohne Rücksicht auf etwa stattgehabte Verfolgungen.

Die Verjährung des forstgerichtlich zuerkannten Ersatzes hingegen unterliegt den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

Zweites Kapitel.

Von einzelnen Vergehen.

Erster Abschnitt.

Von dem Frevel durch Entwendung.

An Holz.

§. 160.

Die Holzentwendung wird, unabhängig von dem Ersatze, mit einer Geldstrafe geahndet, welche der einfachen Summe der gesetzlichen Anschläge für Werth und Schaden gleich ist.

Als Frevel durch Holzentwendung, welcher diesem Gesetz unterliegt, wird nur betrachtet:

a) das Fällen oder Entwurzeln von fremdem Holze,

b) die Entwendung von gefälltem oder entwurzelten noch nicht weiter verarbeiteten oder zugerichteten Holze.

Das Abnehmen von Aesten an stehenden Bäumen wird wie Entwendung an liegendem Holze bestraft, wo es nicht in Gemäßheit des §. 170 als Fällung gilt.

§. 161.

In Berechnung des kubischen Inhalts von Stammholz zum Zwecke des Werthanschlags und des Eintrags in das Anklageregister muß der Förster auf den Grund der angezeigten Dimensionen sich nach den dafür bestehenden Tabellen richten.

Rücksichtlich der Frevel an stehendem Holze wird die untere Stammdicke an der in §. 24 bestimmten Hiebstelle gemessen, auch wenn die wirkliche Abnahme in größerer Höhe geschehen ist. Läßt sich dieser Durchmesser weder am Stamme noch am Stocke mehr erheben, so wird er mit Hinsicht auf das Gutachten des Försters und auf andere durch die Untersuchung hergestellten Umstände

von dem Forstgerichte nach Ermessen bestimmt. Die Länge des Stammes wird durch Schätzung des Försters ausgemittelt, wo es an einem genauern Maßstab fehlt.

§. 162.

Ein Ansatz von Schaden neben dem Werth hat nur in den nachverzeichneten Fällen von Entwendung an stehendem Holze Statt, und in den hier aufgeführten Beträgen:

I. Wegen Entwendung an Standreisern in Niederwaldungen;

a) bei einer Stammdicke bis fünf Zoll, mit dem doppelten tarifmäßigen Werthanschlag;

b) bei einer solchen von fünf bis zehn Zoll mit dem dreifachen,

c) bei einem Durchmesser über ein Fuß mit dem vierfachen Werthanschlag.

II. Wegen Frevels an Samenbäumen in Hochwaldungen, ohne Unterschied der Stammdicke;

a) wo sich schon ein Aufschlag gebildet hat, mit dem einfachen,

b) außerdem aber mit dem doppelten Werthanschlag.

III. Ohne Rücksicht auf die Betriebsart des Waldes oder Durchmesser der Stämme beträgt der Schadenersatz

a) bei Alleebäumen und Pflanzen aus Baumschulen den doppelten,

b) außerdem bei Pflanzen unter ein Zoll Dicke in jungen Schlägen den einfachen Werthanschlag.

IV. Bei Ausgraben von Stockholz aus jungen oder frisch besamten Schlägen den doppelten Werthanschlag des aufgearbeiteten Stockholzes.

An Rinden.

§. 163.

Wer stehende oder liegende Stämme schält, und sich die Rinde zueignet, hat außer dem Ersatz des tarifmäßigen Werthes der Rinde eine Geldstrafe zu erleiden, welche diesem Werth im Betrage gleich kömmt.

Bei dem Schälen von stehenden Stämmen tritt überdies die Strafe ein, welche nach dem §. 170 auf die Baumverletzung gesetzt ist.

An Streumitteln.

§. 164.

Wer unbefugter Weise oder an nicht angewiesenen Plätzen Laub, Nadeln, Moos, Heide, Ginster, Schilf oder andere Streumittel holt, muß

a) Wenn es in jungen in Schonung liegenden oder in verhängten haubaren Waldungen geschieht, den Werth und den Schaden ersetzen, welch letzterer auf einen dem Werthanschlag gleichen Betrag bestimmt ist.

Die Strafe besteht in einer Summe, welche beide Beträge umfaßt.

b) An andern Orten ist nur der tarifmäßige Werth zu ersetzen, und die Strafe wird in einem demselben gleichstehenden Betrage bestimmt.

Der Gebrauch von eisernen Rechen oder andern scharfen Werkzeugen wird nebenbei mit fünfzehn Kreuzer bis drei Gulden bestraft.

Durch Harzen.

§. 165.

Das Harzen wird, neben dem Ersatz des Werthes und eines in gleichem Betrag anzusetzenden Schadens mit einer Strafe geahndet, deren Belauf jenen beiden Beträgen gleichsteht.

Kann jedoch der Frevler nachweisen, daß er das Harz an Stämmen gesammelt hat, die von dem Eigenthümer oder Berechtigten auf Harz benutzt werden, so ist nur dessen Werth nach dem Tarif zu ersetzen, und auf dasselbe Maß beschränkt sich die Geldstrafe.

An Waldsamen.

§. 166.

Auf die Entwendung von Eicheln, Bucheln und anderm Waldsamen ist neben dem Ersatz des Werthes eine Strafe von gleichem Geldbetrag gesetzt.

Geschah das Sammeln in Besamungsschlägen, so wird ein vom Frevler zu ersetzender Schadensanschlag von demselben Betrage hinzugefügt; um so viel erhöht sich auch die Strafsumme.

Wurde der Waldsamen abgeschlagen, abgerissen oder zusammengekehrt, so findet eine besondere Strafe von fünfzehn Kreuzer bis fünf Gulden Statt, und eine solche von fünfzehn bis dreißig Kreuzer, wenn das gleichbaldige Auseinanderstreuen des bei dem Sammeln aufgehäuften Laubes unterlassen worden ist.

Entwendung anderer Forstnebenprodukte.

§. 167.

Wer in Waldungen unbefugt Erde, Erz, Steinkohlen, Thon, Mergel, Gips, Lehm, Sand, Kies, Steine oder Rasen gräbt und hinwegnimmt, oder Torf sticht und entwendet, muß den Ersatz des Werthes und des nach der Schätzung des Försters dem Walde zugegangenen Schadens leisten und die Kosten der Wiederherstellung des vorigen Standes tragen. Er verfällt in eine dem Betrag des Werth- und Schadenanschlags gleichstehende Geldstrafe.

Erwerb von gefrevelten Objekten.

§. 168

Das Erwerben oder Verbergen des gefrevelten Holzes, Rinden oder anderer Forstprodukte, von welchen nach den durch die Untersuchung hergestellten Umständen der Erwerber die Gewißheit oder die dringende Wahrscheinlichkeit hatte, daß sie entwendet seien, soll nach Ermessen des Forstrichters mit einer Strafe gerügt werden, welche bis auf die Hälfte derjenigen ansteigen kann, die, abgesehen von Erschwerungsgründen, den Frevler selbst trifft.

Diese besondere Strafe macht der größern Platz, wenn dem Erwerber die Ertheilung eines Auftrags oder eine andere Handlung bewiesen würde, die nach allgemeinen Grundsätzen ihn als Miturheber oder Gehülfen am Frevel darstellten.

Gemeiner Diebstahl.

§. 169.

Entwendung von verarbeitetem oder zugerichtetem Holze, an gesammelten oder gewonnenen Forstnebenprodukten, wenn dieses Verarbeiten, Zurichten, Sammeln oder Gewinnen nicht vom

Frevler selbst oder dessen Mitschuldigen herrührt, werden als gemeine, dem Urtheile des Forstgerichts nicht unterliegende Diebstähle betrachtet.

Zweiter Abschnitt.

Frevel durch Beschädigen oder Zerstören.

Im Allgemeinen.

§. 170.

Verletzungen an stehendem Holze durch Schälen, Ringeln, Entgipfeln, Entästen, Anbohren, Anhauen oder Sägen, Reißen, An- oder Abhauen der Wurzeln, oder auf andere Weise, werden nach der Bedeutung des angerichteten Schadens mit einer Strafe von fünfzehn Kreuzer bis zehn Gulden belegt; nebst dem Schadenersatze.

Hat die Verletzung das Absterben des Stammes zur Folge, so tritt Ersatz und Strafe, wie bei der Fällung ein.

Das Beschädigen oder Zerstören von liegendem Holz oder andern Waldprodukten, hat eine Strafe von fünfzehn Kreuzer bis zwanzig Gulden neben dem Ersatz des vom Förster zu schätzenden Schadens zur Folge.

Das Beschädigen oder Zerstören aus Rachsucht fällt unter das allgemeine Strafgesetz.

Insbesondere mittelst Weidens.

§. 171.

Auf das unbefugte Weiden in Waldungen sind nachbemerkte Geldstrafen gesetzt:

a) wegen des Weidens von Rindvieh, Pferden oder Eseln:

Dreißig Kreuzer,

b) von Geisen oder Schafen:

Vierzig Kreuzer,

c) von Schweinen außer der Mast:

Dreißig Kreuzer,

d) von Schweinen in der Mast:

Vierzig Kreuzer,

e) von Gänsen:

Fünfzehn Kreuzer

für jedes Stück. Sind es mehrere oder eine ganze Heerde, so kann der Gesammtbetrag der Strafe für den einmaligen Frevel fünfzehn Gulden als einfache Strafe nicht übersteigen.

Geschah der Frevel an verhängten Orten, so steigt die Strafe auf das Vierfache.

§. 172.

Für jedes in die Mast eingeschlagene mit dem Brandzeichen nicht versehene Schwein und für jedes mit einer Glocke nicht behängte Stück Weidevieh, unter Ausnahme der Schafe, wird eine Strafe von fünfzehn Kreuzer besonders angesetzt.

§. 173.

Die Strafe trifft den Hirten, und wenn das Vieh einem solchen nicht übergeben war, den Eigenthümer desselben.

Die Hälfte der oben bestimmten Beträge gilt als Anschlag des Werthes und Schadens und fällt dem Ersatzberechtigten zu. Gleichwohl haften Gemeinden und Privaten für das Ganze der von ihren Hirten verwirkten Beträge.

Durch Abstreifen von Futterlaub.

§. 174.

Das Abstreifen von Futterlaub hat nachverzeichnete Strafen zur Folge:

a) wenn es in jungen in Schonung liegenden oder in verhängten haubaren Waldungen Statt findet, ein Gulden dreißig Kreuzer,

b) außerdem dreißig Kreuzer, für die Traget.

In beiden Fällen wird die Anwendung scharfer Instrumente mit dreißig Kreuzer besonders gerügt.

Grasen.

§. 175.

Das Grasen in jungen in Schonung liegenden oder in verhängten

haubaren Schlägen wird mit ein Gulden dreißig Kreuzer, außerdem mit dreißig Kreuzer für die Traget gestraft; in beiden Fällen tritt die doppelte Strafe ein, wenn scharfe Werkzeuge gebraucht worden sind.

Mistel.

§. 176.

Das Sammeln von Misteln wird mit fünzehn Kreuzer für die Traget und bei Anwendung von Steigeisen doppelt so hoch gestraft.

§. 177.

In den Fällen der vorhergehenden drei Sätze ist die Hälfte der angeführten Beträge als Anschlag des Werthes und Schadens zu betrachten, und gehört dem Ersatzberechtigten.

Beschädigende und waldgefährliche Handlungen anderer Art.

§. 178.

Mit einer Strafe von fünfzehn Kreuzer bis fünf Gulden wird gerügt.

a) das Gehen, Reiten oder Fahren in fremdem Wald, und das Treiben von Vieh durch denselben auch ohne Weide, außerhalb der erlaubten Wege;

b) der Transport von Holz auf eine dem §. 33 zuwiderlaufende Art;

c) das Verletzen oder Verändern von polizeilich bestimmten Merkmalen und Einfriedungen der Waldgrenzen aller Art, aus Fahrlässigkeit; das Zuwerfen und Beschädigen von Grenzgräben oder Heggräben und Aufwürfen; das Ueberpflügen und Uebergraben in den Wald;

d) das Beschädigen, Abreißen oder Zerstören von Hegewischen und Schlagabtheilungszeichen;

e) das Beschädigen der Einfriedungen im Innern des Waldes, von Planken, Zäunen, Schlagbäumen, Zaunthoren, Gräben und dergleichen; daß Verletzen oder Ausreißen von Baumpfählen;

f) das unbefugte Aushauen, Vertilgen oder Verändern des Anschlags der Waldart, dann der Nummern oder Namen an Loos- oder anderm Holze; unabhängig von der Strafe eines etwa gleichzeitig verübten weitern Frevels, und vom Ersatz des Schadens.

§. 179.

In eine gleiche Strafe verfallen:

a) diejenigen, welche Baumstämme oder Sägklötze, worauf sie Anspruch haben, unangeschlagen aus Gemeinde- oder Körperschaftswaldungen wegführen;

b) welche das erkaufte oder ihnen angewiesene Holz nicht innerhalb der bestimmten Zeit aus dem Walde schaffen;

c) welche zur Nachtzeit im Walde Holz hauen, verarbeiten oder abführen;

d) die, welche den Bestimmungen der §§. 24, 25, 26, 30, 32 und 35 über das Sägen des Holzes, über die Hiebstelle, ferner über das Maß und die Eintheilung des Holzes, über das Beschlagen, Zimmern und Schneiden des Bauholzes im Walde, Aufstellen von Holz oder Reisig in den Schlägen, über die Schlagräumung und andere Punkte, zuwiderhandeln;

e) die aus irgend einem Titel Berechtigten, welche ihr Holz bestimmungswidrig veräußern oder verwenden;

f) welche sich binnen der gesetzten Frist über die bestimmungsgemäße Verwendung des Bauholzes nicht ausweisen, unbeschadet des Klagrechts des Belasteten auf Rückersatz;

g) jeder Bürger, der zu einer gesetzwidrigen, von der Forstbehörde nicht gestatteten Vertheilung, Aufarbeitung oder Abfuhr vom Gabholz mitwirkt;

h) wer sein Raff- und Leseholz auf andere Weise als durch Tragen aus dem Walde bringt; oder solches mit Anwendung scharfer oder reißender Werkzeuge, Besteigen der Bäume oder Abbrechen dürrer Aeste gewinnt; oder dasselbe außer den bestimmten Tagen und Orten holt.

§. 180.

Mit einer Strafe von vier und zwanzig Kreuzer bis zehn Gulden wird gerügt:

a) das ohne forstpolizeiliche Erlaubniß vorgenommene Anzünden von Feuer im Wald, oder in einer Nähe von fünfzig Schritten von demselben, mit Ausnahme des Reutebrennens; ferner auf einem anstoßenden Torfmoor;

b) das Anwenden von Flammfeuer bei Hackwaldungen; ferner das Reutebrennen, ohne Beobachtung eines, wenigstens zehn Schritte betragenden Abstands vom benachbarten Wald, und ohne vorgängiges Wundschürfen dieses Zwischenraums;

c) das unterlassene Löschen des mit oder ohne Erlaubniß angemachten Feuers beim Weggehen;

d) das Tabakrauchen im Walde mit einer Pfeife ohne Deckel, außer auf einer durchziehenden Straße; überall mit Vorbehalt der Strafe und des Ersatzes im Fall eines wirklich angerichteten Schadens; auch abgesehen von der peinlichen Strafe im Fall einer Brandstiftung;

e) das unbefugte Einleiten von Wasser in fremde Waldungen;

f) der Meisenfang in den Waldungen.

§. 181.

Das Zuwiderhandeln der Köhler gegen die Vorschriften der §§. 36, 37 und 38 wird mit einer Strafe von ein bis eilf Gulden belegt, nebst Niederreißen des unbefugt Errichteten und Schadenersatz.

Die Holzhauer und andere Waldarbeiter, welche sich in Verrichtung ihres Geschäftes gegen die ihnen vorgeschriebenen Pflichten verfehlen, werden außer den in diesem Gesetz aufgenommenen Bestimmungen, nach den ihnen ertheilten Instruktionen und den darin festgesetzten Conventionalstrafen behandelt.

§. 182.

Eine Strafe von fünfzehn Kreuzer bis zwanzig Gulden, nach der Wichtigkeit des Falles, neben dem Ersatz, erfolgt auf die Beschädigungen an Gebäuden, Hütten, Bronnen, Brücken, Wegen, Wegweisern, Dämmen in Waldungen, Schlittwegen, Holzrießen oder Rutschen, Schleußen, Floßteichen, Floßrechen, Zugemächen

und andern zum Transport des Holzes oder der übrigen Walderzeugnisse gemachten Vorrichtungen und Bauten; an Kohlenmeilern, Pechhütten, Theeröfen.

§. 183.

Das Bauen im Wald oder in dessen Nähe, gegen das Verbot der §§. 130, 131 und 133 wird, nebst Niederreißen des unbefugt Errichteten, mit einer Strafe von zehn bis fünzig Gulden geahndet.

§. 184.

Eine Strafe von drei bis fünfzehn Gulden trifft denjenigen, welcher den §§. 132 und 133 entgegen in einem mit forstpolizeilicher Erlaubniß aufgeführten Bauwesen in der bezeichneten Nähe des Waldes eine Werkstätte zum Verarbeiten von Holz oder eine Niederlage zum Holzhandel anlegt.

In diesen Fällen, wie in jenen des §. 183 wird übrigens die Strafe nicht von dem Forstgerichte, sondern von der Administrativstelle ausgesprochen.

Dritter Abschnitt.

Uebertretungen der Kulturpolizei und Wirthschaftsordnung von Seite der Waldeigenthümer.

§. 185.

Die Uebertretungen der Vorschriften der Kulturpolizei und der Wirthschaftsordnung durch Beamte der Gemeinden und Körperschaften, welche im Namen dieser moralischen Personen die Forsteigenthumsrechte derselben ausüben, werden an jedem Einzelnen mit einer Strafe von ein bis hundert Gulden geahndet.

Desgleichen jene der Privaten und der rücksichtlich einer freiern Bewirthschaftung ihnen gleichgestellten übrigen Waldbesitzer, soweit das Einschreiten der forstpolizeilichen Behörde nach dem gegenwärtigen Gesetz vermöge ihres Aufsichtsrechtes, oder auf die Dazwischenkunft des Civilrichters wegen gefährdeter Rechte Dritter, Statt findet.

In allen diesen Fällen unabhängig vom Vollzug der zur Wiederherstellung der Kultur angeordneten Maßregeln.

Drittes Kapitel.

Von dem Forstschutz und der Frevelthätigung.

Erster Abschnitt.

Vom Schutzpersonal.

Anstellung, Gehalt, Entlassung.

§. 186.

Zum Schutz des Waldeigenthums muß eine hinreichende Zahl von Hütern oder Schützen angestellt seyn. Nur volljährige Leute von gutem Ruf können dazu gewählt werden.

§. 187.

Die Wahl wird vom Eigenthümer getroffen; und bedarf überall, wo die Verwaltung des Forsteigenthums und jene der Forstpolizei nicht in einer und derselben Hand liegen, der besondern Genehmigung der Forstbehörde.

Jeder Waldhüter, mit Einschluß derjenigen, welche die Privaten aufstellen wollen, erhält von der Forstbehörde seine Instruktion, und wird von dem Bezirksamte vereidet.

Im Dienste muß er mit dem vorgeschriebenen äußerlichen Zeichen seines Berufs versehen seyn.

§. 188.

Der Gehalt des Waldschützen wird vom Waldeigenthümer mit Zustimmung des Forstamtes, im Verhältniß der Größe des Forstes und der Schwierigkeit der Hut, in einem ständigen Betrage festgesetzt, welcher mit Rücksicht auf die nach annähernder Berechnung dafür zu verwendende Zeit, niemals unter dem Verdienst eines Taglöhners bleiben soll.

Die Zahlung des Gehalts muß in Monatraten erfolgen.

§. 189.

Verschiedene Eigenthümer, Gemeinden, Körperschaften oder Privaten, deren Forstbesitz nach seiner Lage eine gemeinschaftliche Aufsicht zuläßt, können mit Gutheißen des Forstamtes zur Anstellung und Bezahlung eines gemeinschaftlichen Waldschützen zusammentreten. Die Betreffniß eines Jeden an dem Gehalt desselben muß ausgeschieden, auch muß der Eigenthümer bestimmt seyn, aus dessen Hand der Schütze den Gesammtbetrag seines Lohnes zu empfangen hat.

§. 190.

Die Kasse der Forstgerichtsbarkeit trägt einen Drittel an der Besoldung des Schützen; und leistet diesen Betrag an den Waldeigenthümer, sobald der letztere die von ihm geschehene Auszahlung des Ganzen nachgewiesen hat.

§. 191.

Anzeige- oder Pfandgebühren finden nicht Statt. Demzufolge ist jede Abrede ungültig, wornach der Waldschütze irgend einen Theil der Strafgeldsumme zu empfangen, oder einen besondern Vortheil im Verhältniß derselben zu beziehen hätte.

§. 192.

Die Entlassung des Waldhüters als solchen, kann von dem Eigenthümer im Einverständniß mit dem Forstamt, ohne Angabe eines Grundes, zu jeder Zeit geschehen. Entgegengesetzte Stipulationen finden nicht mehr Statt.

§. 193.

Wenn bei der Frage über die Zahl der aufzustellenden Waldschützen, über die Wahl, den Gehalt oder die Entlassung eines solchen, oder in Hinsicht der Vereinigung verschiedenen Waldeigenthums unter eine gemeinschaftliche Hut, eine Uebereinstimmung zwischen den Waldbesitzern und dem Forstamt nicht zu Stande

kommt, so entscheidet auf den Bericht des Bezirksamtes die Kreisregierung nach Benehmen mit der obern Forstbehörde.

Werden die Eigenthümer über die Entlassung ihres gemeinschaftlichen Waldhüters unter sich nicht einig, so entscheidet gleichfalls die Kreisregierung.

Dienstpfichten und Befugnisse.

§. 194.

Im Dienstverhältnisse sind die vereideten Waldschützen sämmtlich gleich; und jeder hat die Verpflichtung, in dem seiner Hut anvertrauten Distrikte gegen alle Nachtheile, welche der Waldung durch Einflüsse der Natur, durch Thiere oder durch Handlungen der Menschen zugehen können, wachsam zu seyn und sie nach Kräften abzuwenden.

Jede zu seiner Kenntniß gekommene Uebertretung des Gesetzes muß er gewissenhaft anzeigen; und, mit sorgfältiger Unterscheidung seiner eigenen Wahrnehmungen von den Mittheilungen Anderer, alles genau angeben was ihm über die Personen der Thäter und über die Umstände des Vergehens bekannt geworden ist; außer wo bei Privatforsten die Uebertretung vom Eigenthümer selbst herrührt, und nicht von der im §. 82 und in dem letzten Satze des §. 87 bezeichneten Art ist.

§. 195.

Der Waldhüter ist schuldig, den auf der That betroffenen Uebertreter anzuhalten und vor den Bürgermeister der Gemarkung zu führen:

a) wenn es ihm unbekannte Personen, oder Ausländer sind;

b) wenn bekannte Inländer der Ermahnung ungeachtet vom Frevel nicht ablassen und sich aus dem Walde nicht auf der Stelle entfernen.

Der vor dem Bürgermeister als Inländer erkannte Verhaftete wird sofort in Freiheit gesetzt; Unbekannte oder Ausländer werden zu dem Bezirksamte begleitet, welches sie in fürsorglicher Haft

behalten kann, bis deren Eigenschaft als Inländer nachgewiesen, oder bis von dem Ausländer Sicherheit gestellt ist.

Außer den obengedachten Fällen soll der Forstschütze sich der Verhaftung der Frevler enthalten.

Alles dieses unbeschadet der Bestimmungen der Staatsverträge.

§. 196.

In allen Fällen sind die Schützen ermächtigt, zur Urkunde des Vergehens, so wie zur Sicherung des Ersatz- und Strafvollzugs das zu Schaden gehende Vieh, und bei Antreffen auf frischer That die von dem Frevler mitgeführten Werkzeuge, Fuhrwerk und Gespann wegzunehmen, und dem Bürgermeister zu überliefern. Dieser sorgt für die Erhaltung und Aufbewahrung des Gepfändeten; erstattet binnen 24 Stunden nach dem Augenblick der Ablieferung seine Anzeige an das Bezirksamt, und empfängt von daher die Bestimmung der Summe, gegen welche die Auslösung erfolgen kann.

§. 197.

Wird binnen der auf den Tag der Wegnahme folgenden acht Tage das gepfändete Vieh nicht baar oder durch Sicherheitsstellung ausgelöst, so muß das Bezirksamt die Versteigerung desselben anordnen, und den Erlös nach Abzug der Kosten bis zur Aburtheilung der Sache in gerichtliche Verwahrung nehmen.

§. 198.

Das Bezirksamt verfügt die Freigebung des Fuhrwerks und des Gespanns, beziehungsweise die Ausfolgung des Erlöses, sobald der Eigenthümer den Beweis liefert, daß er an dem zur Ausführung eines Vergehens von ihnen gemachten Mißbrauche völlig unschuldig sei.

§. 199.

Die Hüter sind verpflichtet, alle Gegenstände, von deren Entwendung sie die Gewißheit oder die frische Spur haben, in Beschlag zu nehmen, und mit dem Frevelhammer zu bezeichnen, wo sie

solche finden. In Gebäude oder geschlossene Hofräume dürfen sie jedoch nicht dringen ohne Beiseyn des Bürgermeisters oder eines Stellvertreters desselben. Diese Magistratsperson läßt auch die Thüren öffnen, falls sie verschlossen wären oder deren Oeffnung verweigert würde.

Der aufgeforderte Bürgermeister oder das ihn vertretende Mitglied des Gemeinderaths ist zu der erwähnten Mitwirkung nur alsdann verbunden und berechtigt, wenn die verfolgten Gegenstände und die vorhandene Spur mit Bestimmtheit angegeben sind.

§. 200.

Ueber den Grund einer solchen Durchsuchung, über den Erfund und über die Erklärung des Besitzers und der Hausbewohner hat der Waldschütze sofort ein kurzes Protokoll zu verfassen, es zu unterschreiben und von dem ihn begleitenden Gemeindsbeamten beurkunden zu lassen, nachdem auch ihre etwaigen beiderseitigen Bemerkungen aufgenommen worden sind.

§. 201.

Um Holzniederlagen auf offenen Plätzen zu untersuchen, und daselbst die von ihm für entwendet gehaltenen Stücke zu bezeichnen, bedarf der Waldschütze, und im eintretenden Fall der Förster keiner Begleitung; zur fürsorglichen Beschlaganlegung aber ist alsdann die Zustimmung des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreters nöthig. Der Beschlag hört auf, wenn er nicht binnen drei Tagen auf den vom Bürgermeister und vom Waldschützen erstatteten Bericht durch das Bezirksamt bestätigt worden ist.

§. 202.

Eine Beschlagnahme auf Waldprodukte außerhalb der Fälle der §§. 199 und 201 auf Betreiben des Waldschützen oder Anderer, kann nur vom Bezirksamt nach Beschaffenheit der Inzichten verfügt werden.

§. 203.

Das in den Fällen der §§. 199, 201 und 202 mit Beschlag belegte Objekt wird von dem Bürgermeister der Gemarkung, in welcher es sich befindet, ohne Verzug zur Versteigerung gebracht, wenn der Angeklagte vor demselben einbekennt hat, daß solches gefrevelt sei.

Der Erlös bleibt in der Verwahrung des Bürgermeisters bis zu weiterer Anordnung des Forstgerichts.

Fände sich vor dem Abschluß der Versteigerung der anerkannte Eigenthümer der entwendeten Sache ein, so steht diese zu seiner Verfügung.

§. 204.

Bis dahin, daß die Versteigerung geschehen kann, hat der Bürgermeister den Gegenstand an einen dritten sichern Ort verbringen zu lassen, oder doch unter besondere Aufsicht zu nehmen; soweit die örtlichen Verhältnisse dieses nicht gestatten, ist er aber ermächtigt, die gefrevelte Sache in den Händen des Angeklagten selbst zu belassen. Würde sie hier ganz oder theilweise entwendet, so verfällt der Angeklagte wegen vernachläßigter Bewahrung in eine den dreifachen Werth des Entkommenen betragende Frevelstrafe, wenn er nicht vollständig zu erweisen vermag, daß er zu Bewachung des ihm Anvertrauten allen Fleiß aufgewendet habe.

§. 205.

Sollte es sich aus der Untersuchung ergeben, daß eine solche Entwendung vom Angeklagten selbst oder mit dessen Einverständniß geschehen sei, so trifft ihn hiefür die Strafe des gemeinen Diebstahls, welche wegen der Verletzung der öffentlichen Beschlagnahme geschärft wird.

Gleiche Strafe wird gegen Jeden angewendet, welcher das Gefrevelte mit Vorwissen, daß es unter Beschlag liege, entwendet hat.

§. 206.

Wenn der Angeklagte vor dem Bürgermeister erklärt hat, daß

der mit Beschlag belegte Gegenstand nicht gefrevelt sei, so unterbleibt die Versteigerung bis nach Austrag der Sache; sofern nicht der Angeklagte, mit Vorbehalt seiner Rechte, zu der gleichbaldigen Versteigerung selbst einwilligt.

Im Uebrigen tritt hier alles ein, was in den vorhergehenden zwei Paragraphen festgesetzt wurde.

§. 207.

Ueber die Gattung und Größe des in Beschlag genommenen Objekts, über die Erklärung des Angeklagten, etwaige Ausfolgung des Entwendeten an den Eigenthümer, die Versteigerung und den Betrag des Erlöses, führt der Bürgermeister ein Register, wovon er einen Auszug vor der ordentlichen Tagfahrt des Frevelgerichts dem Förster so zeitlich mittheilt, daß ihn dieser dem Anklagregister nach §. 212 beilegen kann.

Der Eintrag über die Erklärung des Angeklagten muß von dem letztern unterzeichnet und bei dessen Weigerung oder Unfähigkeit von einer weitern Urkundsperson unterschrieben, jedenfalls aber von dem Bürgermeister beurkundet werden.

Für die Besorgung der dem Bürgermeister oder seinem Vertreter nach den vorstehenden Sätzen obliegenden Geschäfte, wird demselben ein Zehnttheil des Versteigerungserlöses als Gebühr zuerkannt.

§. 208.

Wenn die Schützen, Förster oder höhere Waldaufseher zur Verhinderung eines angefangenen oder unmittelbar bevorstehenden Frevels, zum Vollzug einer erlaubten Verhaftung, Pfändung, Beschlagnahme oder Durchsuchung eine Hülfe nöthig haben und ansprechen, so muß sie ihnen von dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und von den Dienern der Ortspolizei geleistet werden.

Die Thätigkeit der Gendarmerie gegen Forstvergehen richtet sich nach den §§. 25, 26, 27 und Nr. 2 des §. 38 des betreffenden Gesetzes.

§. 209.

Der Waldhüter ist verbunden, ein Tagbuch zu führen, in welches er in ununterbrochener Folge alle von ihm gemachten Entdeckungen und gesammelten Nachrichten über Frevel oder Verbrechen umständlich einträgt, und welches er mit jedem Tag abschließt. Aenderungen darf er darin nicht vornehmen, sondern er muß die etwa nöthig werdenden Verbesserungen und Nachträge in der Reihe der Einschreibungen bewirken, und auf den frühern Eintrag hinweisen.

Einer vorgenommenen Nachsuchung in Gebäuden oder geschlossenen Räumen erwähnt das Tagbuch nur mit Beziehung auf das nach §. 200 aufgenommene als Beilage anzufügende Protokoll.

Die Einträge müssen von dem Waldschützen selbst geschrieben und unterzeichnet seyn.

Er hat sein Tagbuch jede Woche dem Bürgermeister und jeden Monat dem Förster zur Beurkundung vorzulegen.

§. 210.

Werden Frevler in Fällen, wo der ordentliche Waldschütze nicht zur Hand ist, vom Förster oder einem andern Forstbeamten, oder von einem mit zur Forstaufsicht vereideten Gehülfen derselben angetroffen, so gilt für ihn alles, was in den §§. 195, 196, 199 und 200 für die ordentlichen Hüter festgesetzt wurde; und sofern er kein Tagbuch führt, hat derselbe im einzelnen Fall ein Protokoll von gleichem Inhalt aufzunehmen.

§. 211.

Das Tagbuch des Waldhüters muß in tabellarischer Form enthalten:

a) die Ordnungszahl;

b) die genaue Bezeichnung des Frevlers nach Vor- und Zunamen, Wohn- oder Aufenthaltsort, nebst Angabe der etwaigen Mitschuldigen und der Verantwortlichen;

c) Tag der Entdeckung des Frevels; Ort, Tag und Stunde

des Vergehens und der Betretung des Thäters, die Beschreibung des Frevels mit genauer Angabe der Größe des Objekts, namentlich der Länge und des Durchmessers an beiden Enden bei Stammholz nach Vorschrift des §. 161; die Bemerkung, ob die Anzeige auf eigener Wahrnehmung des Forstdieners oder auf fremder Angabe beruhe; und die Bezeichnung der etwa gepfändeten Sachen;

d) die Anführung etwaiger Zeugen und anderer Beweismittel; endlich

e) die Benennung des Waldeigenthümers.

§. 212.

Mittelst getreuen Auszugs aus diesen Tagbüchern der Schützen, welchen der Förster die von ihm selbst entdeckten Fälle nach gleichen Rubriken hinzufügt, und mittelst Beisetzung des Werth- und Schadenanschlags hat der Förster, für jede Gemeinde abgesondert, die Anklageregister aufzustellen, und sie unter Anschluß der Tagebücher sammt Protokollen wenigstens vierzehn Tage vor der Sitzung des Forstfrevelgerichts an das Bezirksamt durch Dazwischenkunft des Forstamts einzusenden.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei der Frevelthätigung.

Richter.

§. 213.

Die Thätigung der Forstfrevel ist den Bezirksämtern in erster und den Kreisregierungen in letzter Instanz zugewiesen.

Der Ort der verübten Uebertretung bestimmt die Zuständigkeit des Amtes; mit Ausschluß befreiter Gerichtsstände.

Die Entscheidung über die schwereren im §. 147 bezeichneten Fälle, auf den Grund der vom Bezirksamte geführten Untersuchung wird den Hofgerichten zugewiesen; und gegen deren Urtheil ist eine Berufung unter den Bedingungen zuläßig, unter welchen sie gegen hofgerichtliche Straferkenntnisse überhaupt Statt findet.

§. 214.

Das Personal des Frevelgerichts besteht aus dem Beamten oder dessen Stellvertreter und dem verpflichteten Aktuar.

Der Förster hat als Vertreter des öffentlichen Interesses, und zur Auskunftsertheilung über technische Fragen anzuwohnen.

Gerichtstage.

§. 215.

Das Frevelgericht wird ordentlicherweise in jedem Vierteljahr wenigstens einmal — und höchstens dreimal gehalten; die Kreisregierung, unter Benehmen mit der obersten Forstbehörde, mit Rücksichtsnahme auf die örtlichen Umstände, insbesondere auf die herrschende, kleinere oder größere Zahl der Vergehen, hat die nähere Bestimmung ständig zu treffen; auch mit Hinsicht auf den Untersuchungszweck und auf Ersparung von Zeit und Kosten für die öffentliche Kasse sowohl als für die Angeklagten, in Betreff eines jeden einzelnen Amtsbezirks die Orte festzusetzen, an welchen regelmäßig die Frevelgerichte zu halten sind.

§. 216.

Bei dringenden Anläßen, wohin alle Fälle gehören, in welchen die Verhaftung einer Person oder die Wegnahme von Fuhrwerk und Gespann ausgesprochen und fortgesetzt wird, soll jedoch die Untersuchung und Entscheidung der einzelnen Sache ohne Verzug auch in der Zwischenzeit erfolgen.

Das Gleiche findet Statt, wenn in Fällen einer Beschlagnahme nach den §§. 199, 201 und 202 der Angeklagte behauptet, daß der Gegenstand nicht gefrevelt sei; jedoch nur unter der Voraussetzung, daß entweder der Angeklagte die unaufgehaltene Erledigung der Sache begehrt, oder daß nach der Anzeige des Bürgermeisters für die sichere Verwahrung des in Beschlag genommenen Gegenstandes nicht gesorgt werden kann.

Ladung.

§. 217.

Das Gericht hat für die Bestellung der Waldhüter oder sonstiger Anzeiger, so wie der etwa benannten Zeugen, für die Einladung des Försters, Benachrichtigung der Waldeigenthümer und für die Vorladung der Angeklagten zu sorgen. Die Ladung eines jeden Angeklagten sammt den mitschuldigen oder verantwortlichen Personen geschieht unter Bestimmung des Tages und der Stunde der Frevelthätigung, mittelst eines aus dem Anklagregister für den Ort aufgestellten Verzeichnisses, welches die Benennung eines jeden Vorgeladenen, die Bezeichnung des Gegenstandes und der Gattung des Frevels, und den Namen des Anzeigers enthält.

§. 218.

Die Eröffnung der Ladung und des Inhalts des Verzeichnisses muß der Gerichtssitzung wenigstens zwei Tage, den Tag der Eröffnung nicht angerechnet, vorangehen.

Mit der Beurkundung des Gerichtsdieners über die durch ihn zeitlich geschehene Eröffnung werden die Verzeichnisse vom Bürgermeister an das Bezirksamt zurück gesendet.

§. 219.

Eine öffentliche Vorladung statt Einhändigung der Anklage geschieht durch öffentlichen Anschlag am Orte des Amtssitzes, und zwar gegen Inländer und Ausländer,

a) wenn der Angeklagte sich im Ausland aufhält, und die Einhändigung in seinem dortigen Wohnsitz oder Aufenthaltsorte verweigert worden, oder

b) wenn dessen Aufenthaltsort blos unbekannt ist.

Der Anschlag muß mindestens acht Tage hindurch gedauert haben, und mit der Beurkundung des Amtsdieners, daß dieses geschehen sei, zu den Akten kommen.

Verhandlung und Urtheil.

§. 220.

Die auf eigene Wahrnehmung gegründete Angabe eines vereideten Forstschützen, Forstgehülfen oder Gendarmen, oder eines Forstbeamten selbst, welche mit dem Inhalt der vorschriftmäßig geführten und beurkundeten Tagbücher und aufgenommenen besondern Protokolle übereinstimmt, hat in Bezug auf den Thatbestand eines Forstfrevels, so wie hinsichtlich der Person des Frevlers die Kraft eines vollen Beweises, vorbehaltlich der Herstellung des Gegenbeweises.

Andere Beweismittel, namentlich Zeugenaussagen, sind nicht ausgeschlossen.

§. 221.

Der Ausbleibende wird als geständig betrachtet, wenn dessen gehörige Ladung beurkundet ist, und die Unmöglichkeit seines Erscheinens oder dringende Abhaltungsgründe nicht nachgewiesen oder anerkannt sind. Er wird jedoch gegen diesen Nachtheil wieder hergestellt, wenn die erwähnte Nachweisung noch vor dem Strafvollzug nachgetragen und damit der Beweis der Unschuld in der Hauptsache verbunden wird; der Strafvollzug wird jedoch hierdurch nicht aufgeschoben.

§. 222.

Das Verfahren ist summarisch, als Untersuchungsprotokoll dient das Anklageregister; das Ergebniß der Untersuchung mit dem Ausspruch des Gerichts wird in die betreffende Colonne eingetragen, und auf der Stelle eröffnet; das Protokoll aber wird vom Beamten oder dessen Stellvertreter, vom Förster und vom Aktuar am Schlusse beurkundet. Es muß die Erwähnung enthalten, daß die Eröffnung des Erkenntnisses geschehen sei.

Dem Nichterschienenen wird das Urtheil durch besondere Fertigung eröffnet, und der Beleg über die Zeit der Eröffnung zu den Akten genommen.

§. 223.

Hält das Bezirksamt nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles eine ausführliche Darstellung im Interesse der Gerechtigkeit für nothwendig, so ist ein besonderes Protokoll aufzunehmen, und in dem allgemeinen Register darauf zu verweisen.

Wird bei der ersten Sitzung eine angefangene Sache nicht spruchreif, so soll das Amt ohne den Termin des nächsten ordentlichen Frevelgerichts abzuwarten, zur Ergänzung des Verfahrens am Amtssitz, eine weitere Tagfahrt mit kurzer Frist anberaumen.

Mehrere spruchreife Anklagpunkte gegen dieselbe Person sind in ein Urtheil zusammen zu fassen.

Anklagpunkte, welche dem Erkenntnisse des Frevelgerichts nicht unterliegen, werden ausgesondert.

§. 224.

Hat der Beschuldigte, unter bestimmter Angabe seines Titels oder seiner Besitzhandlungen, ein Eigenthumsrecht oder eine andere Berechtigung vorgeschützt, und erscheint die Behauptung dem Forstgerichte nicht wegen ihrer ortskundigen Unrichtigkeit sofort verwerflich, oder ist dieselbe nicht durch amtliches Zeugniß aus civilgerichtlichen Akten widerlegt, so wird das Erkenntniß über den Frevel ausgesetzt, so weit bei erwiesenem Daseyn des behaupteten Rechtes die Handlung des Angeklagten ihre Strafbarkeit wirklich verlöre.

§. 225.

In solchen Fällen hat das Frevelgericht den Waldeigenthümer oder die andern Gegenbetheiligten des Angeklagten von den An- oder Widersprüchen des Letztern in Kenntniß zu setzen, mit dem Anfügen, daß er innerhalb sechs Wochen den desfallsigen Streit mit dem Angeklagten vor dem Civilrichter anhängig zu machen, und daß dieses geschehen, in der nämlichen Frist dem Forstgericht nachzuweisen habe, widrigens unter Vorbehalt der civilrechtlichen Ansprüche, der Angeklagte hinsichtlich des Frevels straf- und kostenfrei

erklärt würde. Dieser Ausspruch erfolgt, wenn die Nachweisung der Rechtshängigkeit in den sechs Wochen nicht einkömmt.

Ist aber diese Nachweisung geliefert, so wird die Entscheidung über den Frevel, so weit sie von dem strittigen Rechtsverhältniß abhängt, bis zur Anzeige von dem einen oder andern Theil über den rechtskräftigen Austrag des Streites ausgesetzt.

§. 226.

Hat der Beschuldigte den Einwand einer zustehenden Privatberechtigung als Mitglied einer Gemeinde erhoben, so muß er in einer vom Forstgericht bestimmten kurzen Frist eine bestätigende Erklärung des Gemeinderaths vorlegen; widrigenfalls ohne Rücksicht auf die Einrede das Urtheil über den Frevel ergeht.

Rekurs.

§. 227.

Gegen das Erkenntniß ist der Rekurs an die Kreisregierung offen; er muß innerhalb der auf den Tag der Verkündung folgenden zehn Tage bei dem Unterrichter mündlich oder schriftlich angemeldet und ausgeführt seyn.

Am Tage der Urtheilsverkündung selbst kann der Rekurs nicht angemeldet werden.

Er ist sowohl dem Verurtheilten, als dem Anzeiger und dem Vertreteter des öffentlichen Interesses gestatet; nicht aber dem Waldeigenthümer als solchem.

Das Forstgericht muß die Akten, oder einen vollständigen Auszug derselben über den der Berufung unterliegenden Punkt, unter Anführung seiner Entscheidungsgründe binnen vierzehn Tagen an die Kreisregierung einsenden.

§. 228.

Eine Wiederherstellung gegen die Versäumung der Nothfrist des Rekurses findet nur vor dem Strafvollzug und nur unter der Voraussetzung Statt, daß der Angeklagte mit der Rekursausführung

zugleich darthue, daß er durch nicht zu beseitigende Hindernisse abgehalten gewesen sei, die gesetzliche Frist zur Rekursausführung zu benützen, und daß diese Abhaltungsgründe nicht schon zehn Tage vor dem Anbringen der Wiederherstellungsbitte aufgehört haben.

Der Strafvollzug wird hierdurch nicht aufgeschoben.

Strafvollzug.

§. 229.

Nach eingetretener Rechtskraft hat das Forstgericht für den Vollzug der Strafe von Amtswegen zu sorgen. So weit binnen der vom Bezirksamte festgesetzten Frist die Zahlung der im Erkenntniß bestimmten Strafbeträge nicht erfolgt und wegen bescheinigter Vermögenslosigkeit nicht erfolgen kann, hat das Forstgericht, ohne Zulässigkeit eines Rekurses hiergegen, die im §. 136 bezeichneten stellvertretenden Strafen zu verfügen und vollziehen zu lassen.

§. 230.

Die Kasse der Forstgerichtsbarkeit hat die ganze im Urtheil ausgedrückte Geldsumme, nebst den Kosten im Falle des §. 152 einzuziehen, und den Betrag des Ersatzes dem beschädigten Eigenthümer auszufolgen.

§. 231.

Die gepfändeten oder in Beschlag genommenen Gegenstände, so weit letztere dem Eigenthümer nicht früher ausgefolgt wurden, sind zurück zu geben, so bald dem Urtheile vollständig genügt ist; andernfalls werden sie drei Monate nach eingetretener Rechtskraft desselben, oder auch ohnedies, wenn der Eigenthümer unbekannt blieb, zum Besten der Ersatzberechtigten, und nach ihnen zum Vortheil der Jurisdictionskasse öffentlich versteigert, wenn diese Versteigerung nicht in Folge der §§. 197, 203 oder 206 schon geschehen ist.

Was nach Bestreitung des Ersatzes und des Strafbetrags, so wie der Kosten vom Erlös übrig bleibt, wird dem Eigenthümer eingehändigt.

Transitorische und Schlußbestimmungen.

§. 232.

Gegenwärtiges Gesetz soll mit dem . . . . . dieses Jahrs in Kraft treten.

Die Wirksamkeit aller früheren Gesetze und Verordnungen über diese Gegenstände hört mit demselben Tage auf.

Die vor der Verbindlichkeit dieses Gesetzes verübten Forstfrevel, worüber die Untersuchung oder die Aburtheilung noch unerledigt ist, werden in Gemäßheit der alten Vorschriften von den im §. 213 genannten Stellen gethätigt. Die Verjährungsfrist für solche frühere Vergehen kann jedoch, von der Einführung des gegenwärtigen Gesetzes an, den in den §§. 158 und 159 bemerkten Zeitraum nicht überschreiten.

Die mit den Nachbarstaaten in Bezug auf Forstfrevel bereits abgeschlossenen Verträge bleiben in Kraft.

Begründung

zum

Entwurf des Forstgesetzes.

Die Nothwendigkeit eines Gesetzes über Forstpolizei scheint keine neuerlichen Beweise zu fodern; denn zu allgemein und dringend ist das Bedürfniß des Holzes, zu abweichend der augenblickliche Vortheil des Waldbesitzers von den Interessen einer nachhaltigen Forstkultur, somit von dem bleibenden Vortheile der Gesammtheit der Staatsangehörigen, und zu unersetzlich der Schaden aus einer fehlerhaften Behandlung des Waldes, als daß bestimmte, mit rechtlichem Zwang zu handhabende Grundsätze über die Holzerziehung und über die Benutzung des Waldeigenthums, neben den Maßregeln für die Sicherheit desselben, besonders für den kräftigen Schutz gegen fremde Angriffe, entbehrt werden könnten.

In die Augen fallend sind auf der andern Seite das Unzusammenhängende, Unzulängliche und vielfach Ungeeignete der bisherigen Vorschriften, so wie in manchen Gegenden das verheerende Ueberhandnehmen der Frevel.

Wenn der Entwurf in dem achten Titel eine Reihe von Bestimmungen aufnahm, welche nicht der Polizei, sondern dem Civilrecht angehören, so geschah dieses zum Zwecke jener Ergänzung, auf welche das bürgerliche Gesetzbuch an mehreren Stellen, namentlich in den Artikeln 636 und 591 ausdrücklich hingewiesen hat.

Auch die Vorschriften des zehnten und elften Titels, von der Verwendung des Holzes zum Flußbau, und vom Bauen in der

Nähe der Waldungen, sind, streng genommen, keine Bestandtheile eines Forstpolizeigesetzes; dennoch mögen sie des Zusammenhangs wegen wohl damit verbunden werden können.

Was die Forstfrevel und deren Bestrafung betrifft, so konnten sie entweder den Gegenstand eines eigenen Gesetzes bilden, wornach das Ganze in zwei Hauptabtheilungen, nämlich in ein Forstpolizeigesetz und in ein Forststrafgesetz zerfiele; oder sie konnten, wie in unserm Projekte geschehen ist, in dem letzten Titel des Forstgesetzes abgehandelt werden.

Alle weiter nöthig scheinenden Erläuterungen werden schicklicher Weise bei den entsprechenden einzelnen Abtheilungen und Sätzen ihren Platz finden.

Zu §. 8.

Damit der Forstdiener in seinen Verrichtungen die erfoderliche Unabhängigkeit und Unbefangenheit behaupten könne, soll er sich diesem Beruf ausschließend widmen; durch das hier gestattete Ermessen der obern Behörde ist dabei der Grundsatz für diejenigen Fälle gemildert, wo die gleichzeitige Versehung eines andern öffentlichen Amtes jenem Zwecke nicht gefährlich wird.

Zu §. 9.

Unternehmungen der bezeichneten Art müßten offenbar mancherlei Gegenstöße zwischen dem öffentlichen und den Privatinteressen des Forstmannes erzeugen; auch nothwendig dem Dienstansehen des letztern schaden.

Zu §. 10.

Die Aufbewahrung eines solchen Maßstabs der Aechtheit ist für Fälle von Verfälschungen nöthig; um da wo die Waldart beschädigt oder abhanden gekommen ist, das nachgemachte Zeichen von dem ächten unterscheiden zu können.

Zu §. 11.

Die hier ausgesprochene Maßregel, obgleich auf Forste von größerem Umfang beschränkt, würde der Kosten wegen für hart

gelten können, wenn dem Vollzug derselben eine beengende Frist vorgeschrieben worden wäre. Umgangen kann sie nicht werden, weil sie für den Eigenthümer, für dritte Betheiligte und für die aufsehende Staatsbehörde die Grundlage aller Ertragsberechnung und jedes Wirthschaftplanes bildet. Bloße Abschätzung kann die Stelle der zuverläßigen Messung nicht vertreten.

Zu §. 13.

Kahlhiebe gehören unter die schädlichsten und gefährlichsten Waldoperationen, weil bei der künstlichen Wiederanpflanzung der Kostenaufwand unverhältnißmäßig groß ist, indem manche Oertlichkeit, besonders im Gebirg, dem Wiederanbau unübersteigliche Hindernisse entgegensetzt, oder einen Holzbestand nur nach unsäglicher, mehrere Menschenalter hindurch fortgesetzter Mühe wieder aufkommen läßt.

Zu §. 14.

Die in diesem Satz angenommenen Jahre bezeichnen keineswegs das Alter worin die Hölzer den höchsten Ertrag liefern, sondern nur das Minimum, unter welchem deren Anhauen eine Waldverwüstung wäre.

Zu §. 18.

Standreiser und Samenbäume müssen auch hier stehen bleiben, damit der Stockausschlag gegen die Hitze geschützt sei, und daß anderntheils die abgehenden alten Stöcke zur Erhaltung des Waldbestandes durch junge Kernstämme ersetzt werden.

Zu §. 19.

Das Flammfeuer ist nicht allein gefährlich für die anstoßenden Waldungen, sondern auch nachtheilig für die Stöcke des Hackwaldes selbst; nur Schmauchfeuer kann geduldet werden.

Zu §. 22.

Zahlreich und groß sind die Nachtheile dieser gegen alle Regeln des Forstbetriebs verstoßende Wirthschaftsmethode; planlos und

ohne Rücksicht auf den Schluß des Waldes wird hierbei nur dahin getrachtet, jederzeit das stärkste Holz heraus zu nehmen. Es leuchtet ein, daß der Schaden, welchen die periodischen Fällungen, das Aufarbeiten und die Abfuhr starker Stämme im jungen Holze anrichten, nicht gering seyn könne; es entstehen Lücken, Blößen, und eine ordentliche Benützung der Waldweide wird ganz unmöglich; das junge Holz, durch das ältere unterdrückt, kann nie zu der Vollkommenheit wie in regelmäßig gestellten Schlägen von gleichem Alter gelangen; die Lichtstellung des Holzes, besonders in Nadelwaldungen, vermehrt die Windbrüche; und die Femelwirthschaft vermag weitaus nicht den materiellen Ertrag zu liefern, welchen die Schlagwirthschaft gewährt; zugleich fällt die Möglichkeit einer Controlle hinweg.

Zu §. 23.

Die Beobachtung der fraglichen Vorsicht ist von äußerster Wichtigkeit, da bei deren Vernachläßigung ganze Waldstrecken vom Sturmwinde niedergerissen werden können.

Zu §. 24.

Der Zweck einer bedeutenden Holzersparniß, welcher dieser Vorschrift zum Grunde liegt, erheischt wohl keine besondere Rechtfertigung.

Zu §. 25.

Das scharfe Abhauen der entzwei geschlagenen Stangen ist nöthig, damit die Stöcke desto bälder ausschlagen und von der Rinde leichter wieder überzogen werden; während die zersplitterten Stöcke dem Eindringen der Feuchtigkeit und somit der Fäulniß mehr ausgesetzt sind.

Zu §. 27.

Da der Zweck auch mit geringern und Weichholzsorten erreicht werden kann, so ist das zur Schonung der edlen Holzarten durch diesen Paragraph ausgesprochene Verbot zur Genüge begründet.

Zu §. 28.

Mit dem Besenreis wird großer Unfug getrieben und den Waldungen ein bedeutender Schaden zugefügt, weil der Birkenstamm, sobald der Gipfel abgeschnitten ist, entweder absteht oder verkrüppelt. Die Vorschriften

Zu §. 30 — 33

sind zur Schonung des Unterwuchses und jungen Gehölzes; das Verbot zu

§. 34

aber zur Sicherheit der Waldungen nothwendig.

Zu §. 35.

Der Zeitraum vom September bis April einschließlich ist derjenige Theil des Jahres, in welchem der Hieb und die Abfuhr der Hölzer dem Nachwuchs am wenigsten schadet; außer der Saftzeit gehauen sind sie nebstdem ungleich besser zum Brennen, und dauerhafter zu Bau- und Nutzholz.

Zu §. 36 — 38.

In den Waldungen betrieben erfodert die Köhlerei wegen der mit ihr verbundenen großen Feuersgefahr das besondere Augenmerk der Forstpolizei; die vom Gesetz angeordneten Vorsichten können dem vernünftigen Eigenthümer, dessen Wald sie schützen, nicht lästig, und den benachbarten Waldbesitzern nur erwünscht seyn.

Zu §. 39.

Die Waldweide kann im Allgemeinen nur als eine der Holzzucht untergeordnete Nebennutzung betrachtet werden, und folglich in derjenigen Schonungszeit nicht Statt finden, welche zu Erziehung vollkommener Holzbestände erforderlich ist; darauf beruhen die Zeitbestimmungen des Entwurfs. Uebrigens muß nicht bloß im Interesse des Waldeigenthümers, sondern auch in jenem der Nationalökonomie dem Weiden in den Waldungen Einhalt gethan werden; der aus der Weide sich ergebende Gewinn am Vieh steht

mit dem Schaden, den es hier durch Abfressen oder Verstümmeln des jungen Holzes anrichtet, in keinem Verhältnisse, und der Nachtheil kann oft nur in einer Reihe von Jahren ausgebessert, oft gar nicht mehr ersetzt werden. In Betracht jedoch, daß die Verschiedenheit der Güte und Lage des Waldbodens auf Daseyn und Größe eines solchen Schadens immerhin ihren Einfluß behauptet, will der Gesetzentwurf kein starres Halten bei den angenommenen Zeitpunkten, sondern zählt er diese Vorschriften nach §. 67 denjenigen bei, von welchen das Ermessen der Forstbehörde unter Umständen eine Abweichung erlauben darf.

Zu §. 40.

Mit dem Monat Mai steht der Regel nach der Wald schon im Laub, die Triebe sind mehr entwickelt und es ist bereits Gras vorhanden. Wollte man die Weide früher eröffnen, so würde eine natürliche durch die Erfahrung bewährte Folge davon seyn, daß, bei dem Mangel an Gras, das hungrige Vieh die Holzpflanzen und Rinde angriffe.

Zu §. 41.

Ohne diese Maßregeln ist eine gehörige Aufsicht über das Weidevieh nicht zu führen, und eine viel größere Zahl von Excessen in den Schonungen nicht zu verhüten.

Zu §. 43.

Gegen die Nachtheile der Schafweide in den Waldungen wurden Verordnungen schon früher für nöthig gehalten; das schädlichste Thier für die Holzpflanzen ist jedoch anerkannt die Geise, indem sie mit dem Gras und Laub nicht zufrieden, vorzüglich nach den Schossen und Knospen des Holzes trachtet, sich, um sie zu erreichen, an den Bäumen in die Höhe stellt, und wenn sie jene nicht zu erlangen vermag, die zarte Rinde des jungen Stangenholzes benagt. Gleichwohl treten auch Fälle ein, namentlich bei erwachsenem Nadelholze, wo die Ziegen ohne merklichen Schaden in die Waldung gelassen werden können, und anderntheils gibt es rauhe Gegenden, wo der Bewohner aus Mangel an Futterkräutern kein

anderes Milchvieh zu halten im Stande ist, und sich mit Ziegen behelfen muß, für die er kaum eine andere Nahrung als die Waldweide aufbringt. Weniger streng als andere neue Gesetzgebungen, will in diesen Rücksichten der Entwurf, daß Ausnahmen nach §. 67 gestattet werden mögen.

Zu §. 46.

Da bei dem Grasen sehr viele zarte, über das Gras noch nicht hinlänglich hervorgewachsene, Holzpflanzen verdorben oder beschädigt zu werden pflegen, so ist die Nothwendigkeit einleuchtend, den jungen Waldbeständen eine angemessene Schonungszeit auch in dieser Beziehung zu gönnen.

Zu §. 48—50.

Das abgefallene Laub bildet mit den Nadeln, dem Moos ꝛc. eine Decke, welche den Waldboden gegen Austrocknen und Erfrieren sichert, und welche nach ihrer Verwesung die Dammerde vermehrt. Die Holzbestände, dieses natürlichen Schutzes und Düngers beraubt, werden krank, schreiten im Wachsthum nur wenig vor, und sterben oft ganz ab, wenn die Wegnahme auf schlechtem Boden und an Sommerwänden geschah; die Unzuläßigkeit des Streusammelns im Allgemeinen wird also keinem Zweifel unterliegen. Auf der andern Seite ist es aber gleichfalls von Wichtigkeit, daß in Gegenden, in welchen aus Futtermangel oder wegen des Rebbaues alles erzogene Stroh dem Vieh gefüttert oder auf andere Weise verbraucht wird, ein stellvertretendes Streumittel dafür vorhanden sei; diese widersprechenden Interessen nach Möglichkeit, wenn auch immer mit einiger Minderung der Holzproduktion, zu vereinbaren, ist der Zweck der oben angeführten Paragraphen.

Daß insbesondere das Streusammeln vier Jahre vor der Holzfällung aufhöre, ist hauptsächlich um deßwillen verfügt, damit der zu Boden liegende Samen die seiner Keimung unentbehrliche Deckung erhalte.

Die unbedingt lautende Vorschrift des §. 49 ist durch den §. 67 gemildert.

Zu §. 51.

Das Eckerich dient dem Walde zur natürlichen Besamung; für Nebenzwecke soll es folglich nur in so fern benutzt werden dürfen, als jener Hauptzweck erfüllt ist; dieses Verhältniß im einzelnen Falle gehörig zu ermessen, kann aber nur Sache der forstpolizeilichen Stelle seyn.

Zu §. 52.

Die Einhaltung gewisser Tage wird der Aufsicht wegen nöthig. Das Auseinanderstreuen des aufgehäuften Laubes dient zur Verhütung von Blößen.

Zu §. 53.

Der Zeitraum, in welchen das Eckerich häufig fällt, kann der Erfahrung zufolge über drei Monate nicht angenommen werden; diese Zeit ist zur Mast auch hinreichend. Geschieht das Eintreiben der Heerden vor der Reife des Eckerichs, so werden die Schweine aus Mangel an Nahrung, zum größten Nachtheil des Holzes, den Boden durchwühlen, durch dessen Umbrechen die Wurzeln blos legen und die Rinde zernagen.

Zu §. 56 — 59.

Durch Abzapfen des Saftes werden die Bäume geschwächt, in ihrem Zuwachse vermindert, und in der Fruchtbarkeit gestört; bei einer lang fortgesetzten Benutzung dieser Art verliert das Holz wesentlich an Gehalt, wie an Brauchbarkeit; das Kränkeln der Bestände im Fall der Uebertreibung eines solchen Verfahrens begünstigt sehr die Vermehrung der schädlichen Insekten. Mit Recht wird also die Benutzung der Baumsäfte unter die Aufsicht der Polizei gestellt.

Der Inhalt der im Entwurf aufgenommenen Bestimmungen stützt sich übrigens auf die Erfahrung und auf die übereinstimmenden Ansichten der bewährtesten Lehrer der Forstwissenschaft.

Zu §. 69.

Hauptsächlich durch Verhinderung schädlicher Kulturverände-

rungen und außerordentlicher Holzhiebe äußert sich die Wirksamkeit der forstpolizeilichen Fürsorge; indem sie dort den Holzbedarf des Landes oder der betreffenden Gegend, und hier die nachhaltigen Kräfte der Waldung in das Auge faßt.

Daß diese Umsicht auch für Staatsforste eintreten solle, kann nicht befremden; da diese Waldungen den Gesammtvortheil der Staatsangehörigen unmittelbar berühren. Zwar wird die oberste Finanzverwaltung, ohne deren Erlaubniß so wichtige Operationen nirgends Statt finden können, stets bedacht seyn, neben dem besondern Vortheile des Domänenfiskus auch allgemeine staatswirthschaftliche Rücksichten zu beobachten; es bleibt aber dessen ungeachtet wahr, daß die Interessen der Eigenthumsverwaltung nicht in allen Fällen nothwendig jene der Polizei sind, die besondere Stimme der letztern soll daher ebenfalls gehört werden.

Zu §. 70 — 79.

Im Allgemeinen

ruhen diese Sätze auf dem Ausspruch des §. 5 der Gemeindeordnung, dessen Entwickelung sie sind. Dieselben beschränken sich auf das Technische und Polizeiliche; die forsteiliche Einwirkung hört auf, sobald die Erndte dem Wald abgewonnen und Gegenstand der Verwendung und Verwerthung geworden ist.

Insbesondere

Zu §. 74.

Die Hauptursache zum Freveln verschwindet in dem Maße, als die Nothdurft der Familien durch Gabholz gedeckt werden kann.

Zu §. 75 — 77.

Diese Vorschriften, im Wesentlichen schon früher eingeführt, haben theilweise in der Ausführung lebhafte Widersprüche gefunden; es wurde vorzüglich angeführt, daß auf diesem Wege dem Bürger der wichtige Vortheil entgehe, das Holz seines Looses in den ihm schicklichen Zeitpunkten ohne Kosten selbst aufmachen, die dienlichen Sorten von kleinem Nutzholz nach Gutfinden aushauen, und auf solche Weise sein Loos auf einen bedeutend höhern Werth bringen zu können; überwiegend sind jedoch die Gegen-

stände: der Forstwirth muß eine möglich genaue Uebersicht des Ertrags der Waldung haben; bei bloßer Abschätzung nach dem Augenmaß aber ist dieselbe nicht zu erlangen. Die Vertheilung soll in Loose von gleicher Stärke geschehen; bei einer Abgabe auf dem Stamm ist aber an Herstellung einer auch nur annähernden Gleichheit nicht zu denken. Abgesehen von Streit und Mißvergnügen, welche aus diesem Unrecht entspringen, ist denjenigen, welche sich beeinträchtigt glauben, dadurch die starke Anreizung gegeben, sich auf Unkosten des Waldes schadlos zu halten; manches Standreis und mancher Samenbaum fällt, um das Holzloos eines solchen Unzufriedenen zu ergänzen. Der Mehraufwand an Kosten kann nicht von großem Belange seyn, da er in allen Fällen einer von der Gesammtheit beschlossenen gemeinschaftlichen Aufmachung des Gabholzes ganz verschwindet; und da in den übrigen Fällen der Einzelne, wenigstens von dem Augenblick an, wo sein Loos bestimmt ist, alle Arbeit damit selbst vornehmen kann.

Nachdem nun durch den §. 76 des Entwurfs auch die Härte des §. 75 so weit gemäßigt ist, als die Umstände und die Billigkeit zu erfordern scheinen, so werden jene Einwendungen keine weitere Rücksicht verdienen.

Die §§. 81 — 85

enthalten wörtlich, was in dem Gesetz vom 28. Dezember 1831 über die Beförsterung der Privatwaldungen bestimmt ist; und der einzige dem §. 3 jenes Gesetzes beigefügte Zusatz in §. 82 des Entwurfs, welcher ein officielles Einschreiten auch da gebietet, wo die Sicherheit fremder Waldungen es nothwendig macht, wird einer Vertheidigung hoffentlich nicht bedürfen.

Zu §. 87.

Der Schlußsatz des Paragraphen ist durch die Betrachtung begründet, daß die Stammgutsberechtigten, der Lehensherr und der Grundeigenthümer sich nicht eben so wie die Betheiligten des §. 85 in der Lage zu befinden pflegen, etwaige Mißbräuche in der Nähe wahrnehmen zu können; und daß ihm demnach die Staatsgewalt einen ausgedehnten Schutz gewissermaßen schuldig zu seyn scheint.

Zu §. 88 — 119.

Es bedarf kaum der Erwähnung, daß, wenn die Schranken eingehalten werden, welche die Kultur und Sicherheitspolizei vorschreiben, im Uebrigen der Wille der Betheiligten in Festsetzung forstrechtlicher Verhältnisse völlig ungebunden sei; daß somit die Sätze dieser sieben Abschnitte nur den Zweck haben, die wichtigern und üblichern Gattungen von Rechtsverhältnissen dieser Art auszuheben, und ihnen die ihrer Natur entsprechenden Umrisse zu geben.

Insbesondere

zu §. 92.

Dieser Artikel steht im Einklang mit den Sätzen 630 und 631 des Landrechts. Die Verfüugng

des §. 93

hingegen wird nöthig, um dem Mißbrauch zu begegnen, wornach es oft geschieht, daß Berechtigte ihr Bauholz verderben lassen oder anderwärts verwenden, später aber mit einer neuerlichen Holzforderung auftreten. Der Inhalt

des §. 112.

ist eine Folge des Grundsatzes, daß Berechtigungen im Zweifel streng und zum geringern Nachtheile des Belasteten ausgelegt werden sollen.

Zu §. 120 — 122.

Im Allgemeinen.

Das System über die Entlastung der Forste von Dienstbarkeiten, in andern Staaten längst und zum Theil in größerer Ausdehnung eingeführt, erscheint in unserm Lande als eine wichtige Neuerung; dasselbe gründet sich jedoch auf einleuchtendes Recht, und darf in einer guten Ordnung nicht fehlen. Sobald nämlich das Gesetz, zum Vortheil der Gesammtheit der Staatsbewohner, den Waldeigenthümer im Gebrauch seiner natürlichen Rechte so vielseitigen Beschränkungen und einer besondern Polizei unterwarf und unterwerfen mußte, hat es die Interessen der Forstkultur auch für die

der öffentlichen Wohlfahrt erklärt; vorzüglich im Namen der letztern also wird das Opfer von dem Berechtigten verlangt, soweit es irgend mit diesem Namen bezeichnet werden kann. Wie bedeutend übrigens die Dienstbarkeiten an sich und mit ihren im Lauf der Zeiten unmerklich entstehenden Erweiterungen den Ertrag des Waldeigenthums herabsetzen, wie sehr sie jedenfalls den Eigenthümer in einer freiern und möglichst zweckmäßig erachteten Benutzung des Seinigen stören, ihm die Lust zur Holzucht benehmen, und den Flor der Waldungen gefährden, liegt offen genug zu Tag.

Insbesondere

zu §. 120.

Durch die Zuscheidung eines entsprechenden Waldtheiles als Eigenthum, ist dem Berechtigten die Fortdauer seines Holzbezugs der Hauptsache nach gesichert, und somit alle Billigkeit beobachtet.

Zu §. 121 und 122.

Nur die Berechtigungen zur Weide, zum Laub und zur Streue, als die schädlichsten unter den übrigen Servituten, sind hier ausgewählt. Die Verwandlung in einen andern Naturalbezug, wie bei den Holzrechten, fällt bei denselben natürlich weg; die Aufhebung gegen Entschädigung in baarem Geld aber, wird nach dem, was zu den §§. 39, 48 — 150 und 120 — 122 gesagt ist, zugleich im Hinblick auf den Satz 545 des Landrechts und auf den §. 14 der Verfassungsurkunde um so vollständiger begründet seyn, als das für die Fälle der Unentbehrlichkeit gestattete Fortbestehen der Berechtigung und die schützenden Formen des §. 122 jede Unbilligkeit oder Willkühr beseitigen.

Zu §. 124 — 128.

Das hier aufgestellte, auch in andern Staaten geltende Prinzip, ist im Großherzogthum nicht neu; und diese Art von Dienstbarkeit wird sowohl durch die natürliche Lage der Orte, als durch die Rücksicht auf das allgemeine Wohl gerechtfertigt. Die Erfahrung lehrt übrigens, daß dergleichen Buschwaldungen verhältnißmäßig einen schönen Ertrag abwerfen.

Die weitern Vorschriften scheinen, als auf der Natur der Sache und auf Billigkeit beruhend, keine Erörterung zu verlangen.

Zu §. 131 und 132.

Abgesehen von der größern Feuersgefahr, welcher die Wälder in der unmittelbaren Nähe der Wohnungen ausgesetzt sind, fällt es in die Augen, daß es selbst der fleißigsten Waldhut nicht möglich wird, den Angriffen auf die Forste da gehörig Einhalt zu thun, wo die Anfechtung zum Frevel so mächtig und fortwährend wirkt, und wo deren Verübung durch die Umstände so sehr begünstigt ist.

Die Strenge der im Entwurf aufgestellten Maßregeln ist demnach von der besondern Sorge für die Waldkultur nicht weniger als von der allgemeinen Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit geboten.

Zum Titel XIII.

Der innern Beschaffenheit nach wesentlich verschieden sind zwar die Uebertretungen des natürlichen Gesetzes durch Angriffe auf fremdes Eigenthum mittelst Entwenden oder Beschädigen, von jenen Handlungen, welche nur gegen Vorschriften einer rein positiven Ordnung anstoßen; da wir indessen, wie es sich weiterhin zeigen wird, nicht umhin können, beide Gattungen als polizeiliche Vergehen zu behandeln, so wird deren gemeinschaftliche Bezeichnung durch das gewöhnte Wort „Forstfrevel" nicht unpassend seyn. Insbesondere

Zu §. 135 und 136.

Die alten und neuen Gesetzgebungen haben als Strafmittel gegen Forstvergehen die Geldbußen vorangestellt. Die Betrachtungen, daß der durch Forstfrevel angerichtete Schaden regelmäßig zu Geld angeschlagen werden kann; daß der Umfang dieses Schadens nothwendig auf die Größe der Strafe einwirke; daß hierdurch die Festsetzung eines arithmetischen Verhältnisses zwischen der letztern und dem erstern und demzufolge eine sehr einfache Anwendung des

Strafgesetzes möglich wird; daß in einer großen Zahl von Fällen der Vollzug der in Geld angesetzten Strafe, welcher übrigens Niemand eine repressive Kraft absprechen wird, schnell und sohin mit der geringst möglichen Störung der häuslichen Verhältnisse abgethan ist; ferner daß Freiheitsstrafen wegen Vergehen, welchen man eine polizeiliche Natur zugestehen muß, den jetzigen Ansichten widerstreben; diese Betrachtungen enthalten dafür ohne Zweifel eine hinlängliche Rechtfertigung; und es wird nur noch darauf ankommen, ein Aequivalent zu bestimmen, welches da eintrete, wo eine Geldstrafe wegen Mangels an Mitteln nicht vollziehbar ist. Unser Strafedikt unter §. 37 und 38 hat ein solches in der öffentlichen Arbeit gefunden; das neue Gesetz wird sich diese Bestimmung um so unbedenklicher aneignen dürfen, als darin neben dem Werth des Tagwerks auch billige Rücksicht auf den Umstand genommen ist, daß es unter polizeilicher Aufsicht und gezwungen verrichtet wird.

Zugleich mußte aber für die Fälle, wo die Anwendung der öffentlichen Arbeit wegfällt, entweder weil es in einer gegebenen Zeit an Gelegenheit dazu fehlt, oder weil sie für die Person des Frevlers überall nicht geeignet ist, oder weil der letztere sich gegen die Arbeit sträubt, eine fernere Art der Strafverwandlung vorgeschlagen werden. Der Entwurf glaubte auch hier dem Grundsatz unseres Strafedikts folgen und gemeines Gefängniß zu diesem Zweck annehmen zu müssen; mit der Abweichung jedoch, daß wir dem Gericht keine freie Auswahl unter diesen stellvertretenden Strafen einräumen, sondern das Gefängniß nur in letztere Reihe eintreten lassen, weil die im Arrest zugebrachte Zeit am wenigsten nutzbringend gemacht werden kann.

Einige Gattungen von Frevelfällen scheinen die Eröffnung einer vierten Strafart unvermeidlich zu machen, wenn die Strafleiter nicht zu kurz, und die gleiche Ahndung bei sehr ungleichem Gewinne dem Frevler nicht gewissermaßen zur Einladung werden soll, das größere Vergehen dem kleinern vorzuziehen. Für diese in dem §. 147 aufgeführten Fälle, welche sich hoffentlich nur selten ereignen werden, schlägt der Entwurf die Strafe des Arbeitshauses vor.

Zu §. 137.

Wenn die im zweiten Absatz erwähnte Arbeit bei Privaten unter polizeilicher Aufsicht, so wie unter den Augen des Publikums geschieht, so zeigt sich kein Grund, sie hier auszuschließen.

Zu §. 138.

Durch diese Bestimmung soll der bisherigen Willkühr ein Ziel gesetzt werden.

Zu §. 139.

Wer die Aufsicht bei dem Vollzug der öffentlichen Arbeitsstrafe zu führen habe, war bis jetzt im Dunkeln; und die Hebung dieses Gebrechens überhaupt wird dem künftigen allgemeinen Strafgesetze vorbehalten bleiben müssen. Indem der gegenwärtige Entwurf in Bezug auf Forstfrevel den Grundsatz ausspricht, daß die fragliche Aufsicht durch Diener der Polizei zu geschehen habe, überläßt er den Vollzugsvorschriften, wegen Verwendung zuverläßiger und hinsichtlich der ihnen übertragenen Verrichtungen dieser Art als Diener der Polizei zu bezeichnenden Männer die einstweilige Anstalt zu treffen.

Daß dem armen Sträflinge die Mittel zum nothdürftigen Lebensunterhalt zu reichen seien, bedarf keiner Rede.

An sich wäre es wohl richtiger gewesen, die dem Diener der Polizei zu bezahlende Aufsichtsgebühr, als einen Theil der Kosten des Strafvollzugs, ebenfalls der Gerichtsbarkeitskasse aufzuladen; dagegen läßt sich jedoch nicht läugnen, daß es in der Billigkeit liege, demjenigen einige Auslage zuzumuthen, welcher beinahe in allen Fällen einen dieselbe weit übersteigenden Vortheil aus den Arbeiten ziehen wird.

Zu §. 144.

Wollte man vier Wochen einfachen Gefängnisses als das höchste Maß der von dem Bezirksamt zu erkennenden Strafe beibehalten, so würde mit Aufopferung des Hauptvortheils der raschen Thätigung und zur großen Last der Mittelstellen, eine bedeutende Menge von Vergehen vor die letztern verwiesen werden müssen. Auch

die Zulassung von geschärftem Arrest innerhalb der vier Wochen wäre kein Auskunftsmittel für diejenigen Fälle, in welchen eine solche in Rücksicht des Geschlechtes oder des Alters oder der Gesundheitsumstände des Frevlers nicht anwendbar ist.

Die natürlichste Abhülfe dieser Nachtheile liegt in der durch unsern Paragraphen eingeführten Ausdehnung der Strafgewalt der Bezirksämter, welche nunmehr für die Ahndung aller Forstfrevel, mit Ausnahme der im §. 148 bezeichneten, einen hinreichenden Spielraum darzubieten scheint.

Zu §. 147.

Man hielt dafür, daß die wesentlichsten Merkmale jener Gefährlichkeit, welche eine besonders schwere Strafe zu begründen geeignet ist, sich in drei Kathegorien bringen lassen:

a) große Zahl der vorausgehenden Verurtheilungen in demselben Betreff, auch wenn das Objekt des zum Urtheil vorliegenden letzten Frevels für sich unbedeutend wäre;
b) geringere Zahl der vorangehenden Verurtheilungen, bei großem individuellem Belange des letzten Vergehens; und
c) noch größere Wichtigkeit des gefrevelten Gegenstandes, ohne Daseyn einer frühern Verurtheilung.

Zu §. 148.

Bei Frevelbußen liegt es nicht wie bei Strafen großer Verbrechen in der Natur der Dinge, daß mancherlei Umstände auf das Strafmaß mildernd einfließen und viele Abstufungen darin begründen. Eine solche Dehnbarkeit der Frevelstrafen würde auch der Wirksamkeit der letztern wesentlich schaden und sich mit der bei der Menge von Forstfreveln um so nothwendigern Gleichförmigkeit und Einfachheit in dem Verfahren der Gesetzanwendung schwer vertragen. Hier muß also mit Ausnahme der wichtigen Fälle des §. 147 alles auf wenige durchgreifende Momente zurückgeführt werden.

Zu §. 151.

Nichts ist bekannter, als die aus der Unzulänglichkeit der bestehenden Vorschriften hervorgegangene bisherige Ungleichheit und

Willkühr im Ansatz des Werthes der gefrevelten Objekte und des Schadens. Der vorgeschlagene Tarif, in Verbindung mit den feststehenden Schadensansätzen nach den §§. 162, 164, 165, 166, 173 und 177 werden hierin eine wichtige Verbesserung bewirken, und eine Masse einzelner unzuverläßiger Schäzungen abschneiden. Jene festen Anschläge, auf die im Allgemeinen vorhandene Wahrscheinlichkeit des Umfangs eines Schadens unter den vorausgesetzten Umständen des Frevels berechnet, können zwar ihrer Natur nach nicht genau zutreffend, sondern nur annähernd seyn; dieses mag aber, bei der offenbar größern Mangelhaftigkeit einer jeden andern Methode, weder den Vorzug des neuen Systems im Ganzen zweifelhaft machen, noch haben insbesondere der Frevler oder der Beschädigte einen Grund zur Beschwerde gegen dasselbe; der erstere nicht, weil der Schadensersatz gegen ihn mit als Strafe wirken soll, und der letztere nicht, weil ihm zu etwaiger Erwirkung eines höhern Ersatzbetrags das Anrufen des Civilrichters durch den §. 151 vorbehalten ist.

Zu §§. 156 und 157.

Der Inhalt des §. 156 und der erste Theil des §. 157 ist aus dem Landrechte, Satz 1384, entlehnt. Nun lassen sich gar manche Fälle denken, in welchen es solchen Personen ein Leichtes ist, den Beweis, daß sie, zum Beispiel wegen Abwesenheit in Geschäften ꝛc., den Waldfrevel eines Untergebenen nicht verhindern konnten, wirklich zu führen, während der Richter und mit ihm das Publikum sehr oft die innere Ueberzeugung behalten, theils daß die Abwesenheit dieser Art absichtlich zu Umgehung des Strafgesetzes herbeigeführt worden, theils daß der Frevel jedenfalls unterblieben seyn würde, wenn der Ehemann, der Vater, der Dienstherr ꝛc. gewöhnt wäre, seiner Frau, seinen Kindern, Dienstboten ꝛc. ein besseres Beispiel zu geben, die Gesetzübertretung ernstlich zu mißbilligen, und seine häuslichen Aufsichtspflichten wahrhaft zu erfüllen. Gleichwohl kann von einer Strafe da nicht die Rede seyn, wo sogar die Schadenersatzpflicht nach dem Civilrecht aufhört. Wenn aber jener Beweis nicht geliefert ist, und auf der

andern Seite gegen den Angeklagten ein Einverständniß mit dem Frevler doch nicht dargethan werden kann, soll sich alsdann die Folge davon für den Angeklagten lediglich auf die Sammtschuldigkeit zum Schadenersatz beschränken? im Gefühle der offenbaren Unzulänglichkeit einer solchen Einrichtung mußte man durch unsern Paragraphen eine Strafe wenigstens auf den Fall aussprechen, daß die genannten Personen von dem Frevel ihres Untergebenen einen Gewinn gehabt haben, und somit den Vorwurf der vernachläßigten häuslichen Aufsicht nicht zu beseitigen vermögen.

Zu §. 160 — 169.

Im Allgemeinen.

a) Laut sind die Klagen der Forstwirthe über das noch herrschende, dem Rechte so sehr widerstrebende Vorurtheil, welchem das Waldeigenthum für weniger heilig gilt als anderes Eigenthum; und über die Gesetze, welche diesem so verderblichen Unfug in sofern nachgeben, als sie dem Forsteigenthum den ihm gebührenden nachdrücklichen Schutz nicht gewähren, sondern die fremden Angriffe auf dasselbe blos als polizeiliche Vergehen bestrafen. Diese Forstmänner verlangen, daß jede Entwendung an Waldprodukten dem gemeinen Diebstahl völlig gleich behandelt werde; allein, einer so tief wurzelnden Ansicht, welche zudem in den Ueberlieferungen der Vorzeit über die frühere Gestalt des vaterländischen Bodens, und in dem eisernen Gebote der Noth mächtige Stützpunkte findet, läßt sich nicht mit einem Schlage, sondern nur allmählig beikommen; die sittliche Kultur muß noch große Fortschritte machen, und die Anstalten zur erlaubten Befriedigung des Holzbedürfnisses der durch wahrhafte Armuth Bedrängten müssen wesentlich vervollkommnet werden, bis jene Idee zur unbedingten Ausführung kommen kann. Dabei darf man nicht übersehen, daß sobald auf den Holzentwendungsfrevel ohne Unterschied die Strafe des gemeinen Diebstahls gesetzt würde, für das Daseyn des erstern, zumal bei der zur Zeit noch geltenden Theorie, ein solcher Beweis gefodert werden

müßte, wie er bei Forstfreveln, ohne Aufstellung eines Heeres von Waldhütern, in der Regel nicht zu erlangen ist; daß mithin die größte Zahl dieser Vergehen von einer Strafe überall nicht erreicht werden könnte.

b) Wenn das Gesagte von den Forstfreveln, in ihrer Gesammtheit betrachtet, schwerlich zu läugnen ist, so bleibt es doch Pflicht der Gesetzgebung, von der Masse wenigstens die wichtigsten Vergehen nach Möglichkeit auszusondern und sie einer blos polizeilichen Behandlung zu entziehen. Diese Aufgabe jedoch gehört nicht zu den leichten, und durch den §. 84 unseres Strafedikts ist sie jedenfalls nicht gelöst. Die Größe der Gefährlichkeit einer Handlung für den Rechtszustand im Allgemeinen wird den Ausschlag und die Richtschnur geben müssen. Unter diesem Gesichtspunkt zeigt sich aber sofort ein wesentlicher Unterschied zwischen der Entwendung von Holz oder andern Erzeugnissen des Waldes, welche der Frevler dem Boden unmittelbar abgewinnt, und der Entwendung von Forstprodukten, womit der Eigenthümer schon irgend eine Veränderung vorgenommen hatte; in den Fällen der letztern Art kann der vorurtheilsvollste Mensch sich nicht überreden, daß er es mit einem von der Natur angebotenen Gemeingut zu thun habe; sondern er muß nothwendig fühlen, daß er auf eine Sache greife, welche das erklärte Eigenthum eines Andern ist. Viel mächtiger wirkt zugleich der Reiz zur Entwendung von solchem bereits zugerichteten, aufgesetzten, in die Verkaufsform gebrachten, oder zur Abfuhr bereit gehaltenen Holze, und von gesammelten Nebenprodukten; es gehört dazu viel weniger Zeit und Mühe, und weder Axtschläge, noch das Geräusch einer Säge verrathen hier den Frevler. Ob man daher auf die Willensbeschaffenheit des Uebertreters, oder auf die Schwierigkeit der Verhütung und Entdeckung des Vergehens sehe, so wird zur Unterscheidung des Entwendungsfrevels von dem gemeinen Walddiebstahl sich diejenige Linie vertheidigen lassen, welche in den §§. 160 und 169 des Entwurfs gezogen ist.

c) Die Grundsätze der Gerechtigkeit bringen mit sich, daß die Größe des Werthes der gefrevelten Sache und die Größe

des nebenbei angerichteten Schadens auf das Maß der Strafe einwirke; sie bestimmen aber kein Zahlenverhältniß, in welchem diese Größen zu dem Betrag der Geldstrafe stehen sollen; die Aufgabe ist daher: ein solches Strafmaß zu finden, welches bei hinreichend repressiver Kraft doch nicht dem gegründeten Vorwurf der Härte ausgesetzt wäre. In dieser Hinsicht scheint es nun, daß man von dem bisherigen Maße, welches den Strafbetrag in dem Ansatz des Dreifachen, und für Frevel zur Nachtzeit in dem Ansatze des Sechsfachen des „angerichteten Schadens" bestehen ließ, im Allgemeinen etwas herabgehen dürfe. Eine bedeutende Erleichterung im Strafansatz und somit ein entschiedener Vortheil für das Geschäft der Frevelthätigung wird es dabei seyn, wenn, unbeschadet des Hauptzweckes, das zur Richtschnur dienende quotische Verhältniß frei von Bruchzahlen bleiben kann.

Indem hiernach der Gesetzentwurf die ordentliche Strafe des Entwendungsfrevels durchgängig auf einen Betrag festsetzte, welcher dem Werthanschlag der entwendeten Sache, und — wo die Existenz eines weitern Schadens angenommen wird — der Summe der Anschläge für Werth und Schaden gleich steht, hatte er die Absicht, sowohl die Gesetzanwendung zu vereinfachen und zu erleichtern, als auch dem materiellen Rechte zu huldigen.

Wer dieses Strafmaß, der Vorsichten der §§. 146 und 147 ungeachtet, im Allgemeinen zu mild fände, dem würde man erwiedern können, daß nicht in der Größe der Strafen, sondern in deren Angemessenheit und strengem Vollzuge die wirksamste Repression liege.

Insbesondere
zu §. 161.

Rücksichtlich des Messens an der Hiebstelle bleibt das Bedenken übrig, ob es nicht richtiger wäre, dasselbe in größerer Höhe des Stammes vorzunehmen, wo sich die zufälligen Umgebungen verlieren, welche nahe am Boden die Stammdicke unregelmäßig verstärken können?

Zu §. 170.

Die Handlungen, wodurch ein Beschädigen von Holz geschehen kann, sind so vielfältig und in ihrer Bedeutung so sehr verschieden, daß dagegen nur ein Strafmaß geeignet scheint, welches dem richterlichen Ermessen eine ziemliche Breite einräumt.

Das Maximum für das Beschädigen von stehendem Holze wurde darum so mäßig angenommen, weil bedeutendere Verletzungen das Absterben des Stammes zur Folge haben, und alsdann die Strafe der Fällung nach sich ziehen.

Zu §. 173.

Die in diesem Satz enthaltene Abweichung von allgemeinen Grundsätzen und insbesondere von der Bestimmung der §§. 156 und 157, rechtfertigt sich durch die Betrachtung, daß dem Eigenthümer der Heerde, wegen seiner Unvorsicht in der Auswahl eines Hirten, einige Mitschuld an den Weidfreveln des letztern beigemessen werden kann.

Zu §. 177.

Die Frevel durch Abstreifen von Futterlaub, durch Grasen, oder durch Sammeln der Mistel, könnten, wie jene durch Weide, so gut dem ersten als dem zweiten Abschnitt dieses Artikels zugetheilt werden, da sie Entwendung und Beschädigung zugleich sind.

Zu §. 178.

Sobald das unter c aufgeführte Verletzen oder Verändern von Grenzmerkmalen absichtlich erfolgte, würde es dem peinlichen Gesetz anheim fallen.

Zu §. 184.

Eine neben der ordentlichen Strafe eintretende Confiskation der vorgefundenen Holzwaaren, welche andere Staaten in diesem Falle zulassen, hat man mit dem Geist unserer Gesetzgebung nicht vereinbar gehalten.

Zu §. 185.

Das weiteste Feld zu Verletzungen des allgemeinen Forstinteresses aber ist vor dem Waldeigenthümer selbst geöffnet. Hier handelt es sich demnach um Aufstellung eines Strafmaßes, welches die Störungen der gesetzlichen Ordnung von den kleinen Mißbräuchen an bis zu den größten und folgereichsten Waldverwüstungen umfaßt. durch das ausgedehnte Ermessen, welches der gegenwärtige Paragraph dem Richter bewilligt, suchte man dieser Aufgabe nach Möglichkeit zu genügen.

Zu §. 187 — 193.

a) Es leuchtet ein, daß die Auswahl der Waldhüter dem öffentlichen Interesse nicht gleichgültig seyn könne: Soll der Mann vereidet und seinem Worte die Kraft eines Beweises beigelegt werden, so muß er auch das Zutrauen der Staatsgewalt besitzen.

Die der Forstbehörde vorbehaltene Wahlgenehmigung würde jedoch schon durch den Umstand gerechtfertigt seyn, daß nach §. 190 ein Theil des Gehalts der Waldhüter auf die öffentliche Kasse fällt.

Das Mitwirkungsrecht der Forstpolizeistelle zur Gehaltsbestimmung, so wie zur Entlassung des Waldhüters wird hiernach einer weitern Begründung ebenfalls nicht bedürfen, und zwar in letzterer Hinsicht um so weniger, als oft von einer Seite die Entfernung gerade jener Waldschützen gewünscht werden mag, welche in ihrem Dienst eine unbeugsame Gewissenhaftigkeit an den Tag gelegt haben.

b) Aeußerst viel liegt daran, daß der Dienst der Waldhut durchaus mit Männern besetzt werde, welche des öffentlichen Vertrauens würdig sind. Die in §. 188 des Entwurfs vorgeschlagene Ständigkeit der Besoldungssumme, die Festsetzung eines Minimum, die Zahlung in kurzen Zwischenräumen, und der Beitrag der Jurisdiktionskasse nach §. 190 sind ohne Zweifel geeignet, diesem Dienste manchen braven Mann zuzuführen, welcher ohne diese Bedingungen ihn nicht annehmbar gefunden hätte.

c) Die Kasse der Forstgerichtsbarkeit zahlt bis jetzt dem Anzeiger einen Drittel der baar eingehenden und den sechsten Theil des

Betrags der erkannten aber nicht einbringlichen Strafgelder, auch kann, im Ganzen genommen, der Ertrag der Geldstrafen in Zukunft geringer ausfallen; es scheint daher beim ersten Anblick, daß der in §. 190 bestimmte Beitrag für diese öffentliche Kasse eine lästige Neuerung seyn müsse; erwägt man dagegen, daß eine Hauptbestimmung des Ertrags der Strafgefälle von jeher und namentlich nach §. 4 der Instruktion zur Forstorganisation von 1808 dahin ging, die Belohnung der Anzeiger zu decken; daß an den mehrsten Orten des Landes das Einkommen der Forstschützen fast ausschließend in den Anzeigegebühren bestand, und daß mithin die Jurisdiktionskasse beinahe allenthalben, wenn nicht das Ganze, doch den größten Theil der Gehalte der Waldhüter wirklich bestritten hat; daß der Gerichtsbarkeitskasse durch die Anordnung des zweiten Absatzes des §. 137 ein beträchtlich erhöhter Nutzen zugeht; daß der Zuschuß der gedachten öffentlichen Kasse ein vorzügliches Mittel enthält, die auf solche Weise erleichterten Waldeigenthümer zur Bewilligung eines ansehnlichen Gehaltes aufzumuntern, während die Forstpolizeibehörde durch ihr Mitwirken bei der Gehaltsregulirung in den Stand gesetzt ist, jedem Uebermaße vorzubeugen; daß durch eben diese Verbesserung der Gehalte die Herstellung eines zuverläßigen Hutpersonals herbeigeführt wird, und daß die unausbleibliche Folge davon ein ungleich wirksamerer Schutz der Forste gegen Frevel sei, so wird man wohl zugeben müssen, daß die Bestimmungen des Gesetzvorschlags, selbst im Interesse der Gerichtsbarkeitskasse, gegen den frühern Zustand entschieden überwiegende Vortheile darbieten.

d) Ein unleidliches Gebrechen des alten Systems liegt in der Ueberlassung eines Theils der Geldstrafe an den Denuncianten; hiernach erfodert also das Privatinteresse des Anzeigers, daß die Frevel so zahlreich und groß als möglich seien, und daß von den Angeklagten die größtmögliche Zahl auch wirklich als schuldig verurtheilt werde. Die Unnatur dieser Einrichtung und die ruinirende Folge derselben für die Jurisdiktionskasse, bedürfen keiner Beleuchtung. Von weit größerer Wichtigkeit ist indessen der rechtliche und moralische Mißstand, daß der Versicherung eines einzigen auf die

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

gedachte Weise noch befangenen Menschen eine hinreichende Beweiskraft zugestanden wurde, um darauf ein Strafurtheil zu bauen.

Wenn nach all diesem die Nothwendigkeit der Hebung dieses Gebrechens keinen Augenblick zweifelhaft seyn kann, so entsteht doch die Frage, durch was man den Sporn zu ersetzen gedenke, welcher für den Diensteifer des Waldschützen in dem Bezug der Anzeigegebühren lag. Der Gesetzentwurf findet diesen Ersatz in dem Antriebe, welchen, nebst dem Pflichtgefühl des förmlich vereideten Schützen, die mit dem Hutdienst künftig verbundenen solidern Vortheile und die durch den §. 192 begründete stete Furcht, sie bei der geringsten Nachlässigkeit zu verlieren, jederzeit gewähren werden.

Zu §. 195.

Der Inhalt dieses §. entspricht dem Absatz 2 des §. 38 des Gesetzes über die Gendarmerie.

Zu §. 196.

Die erwähnte, auch von andern Gesetzgebungen gestattete Maßregel der Wegnahme verliert ihre Härte durch den im §. 198 offen gelassenen Beweis der Unschuld.

Zu §. 203.

Die möglich baldige Versteigerung des anerkannt gefrevelten Gegenstandes wird nicht allein für die Kostenersparniß und für eine rasche Erledigung der Sache unter allen Umständen wünschenswerth seyn; sondern auch, selbst bei etwa geringerem Erlöse, dem Interesse des, gegenwärtigen oder abwesenden, Eigenthümers zusagen; da jeder nur einigermaßen andauernde Verzug das Object neuerlichen Gefahren der Entwendung oder des Verderbens aussetzt.

Zu §. 204.

In gar manchen Fällen, namentlich bei einem beträchtlichen Umfang des Objekts oder bei augenblicklich starker Concurrenz von Freveln, ist die Verbringung der Sachen an einen dritten sichern Ort und die hinreichende Bewachung daselbst ohne unverhältniß-

mäßigen Aufwand, mitunter auch Verwechselung der Gegenstände, überhaupt nicht ausführbar; und dann bleibt nichts anderes übrig, als den Frevler selbst zum, unentgeldlichen, Wächter des Entwendeten zu machen, für Fälle solcher Art aber mußte der Bedacht genommen werden, durch die in §. 204 und 205 angedrohten Strafen der auf den Frevler wirkenden starken Anfechtung ein stärkeres Gegengewicht zu erschaffen.

Zu §. 208.

Die vom Waldaufseher angerufene Unterstützung im Dienste gehört mit zur Handhabung der Gemarkungspolizei; es kann sonach keine Frage seyn, daß sie von dem Bürgermeister und dessen Polizeidienern geleistet werden müsse.

Zu §. 213.

Hier ist der Ort, um einige Worte über den schon mehrfach besprochenen Vorschlag zu sagen, wornach die Thätigung der geringern Waldfrevel dem Bürgermeister übertragen und die sich aus derselben ergebenden Strafgefälle der Gemeindskasse zugewiesen werden sollen. Zu Gunsten des Vorschlags läßt sich hauptsächlich geltend machen:

a) daß die Ausführung desselben dem §. 51 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden entspräche, welcher dem Bürgermeister das Erkenntniß von Strafen wegen Polizeifreveln bis zu einem gewissen Belang einräumt;

b) daß in mehreren Gemeinden des Landes, welche sich früher im Besitz eines solchen Rechtes befanden, die Waldpolizei mit gutem Erfolg gehandhabt worden sei;

c) daß die Billigkeit fodere, diesen Gemeinden den Nutzen wieder zu verschaffen, welchen der Ueberschuß aus den Frevelstrafgefällen nach Bestreitung der Kosten ihnen sonst gewährte; und

d) daß die Vortheile aus diesen Strafen dazu beitragen würden, eine strenge Anwendung der letztern zu verbürgen.

All diese Gründe sind jedoch keineswegs von dem Gehalt, daß sie folgenden Betrachtungen gegenüber Stand halten könnten.

Die Jurisdiktion ist ihrer Natur nach ein Hoheitsrecht; und die Gemeinden haben auf deren Ausübung oder Gefälle keinen Anspruch. Wenn der §. 51 der Gemeindeordnung hievon eine Ausnahme aufstellt, so folgt daraus noch nichts für die Behandlung der Waldfrevel, deren eigenthümliche Verhältnisse zumal durch den §. 52 desselben Gesetzes ausdrücklich anerkannt worden sind. In den Orten, wo die Waldfrevel stark einreißen, und solcher Orte giebt es unglücklicherweise nicht wenige, müßte der Bürgermeister ein ganz seltenes Maß von Muth und Ausdauer, so wie einen eisernen Willen besitzen, um gegen alle diese Uebertreter, in deren Mitte er mit seiner Familie lebt, die Strenge des Gesetzes anzuwenden. Zudem würde dieser Richter, sammt seinen Stellvertretern, sich jeden Augenblick einem Angeklagten gegenüber befinden, der mit ihnen durch nähere oder fernere Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft verbunden ist, oder mit welchem sie in einem Verhältnisse besonderer Freundschaft oder Feindschaft stehen. Und was soll geschehen, wenn etwa die Mitglieder des Gemeinderaths oder deren Familienangehörige von Forstfreveln selbst nicht rein wären?

Abgesehen jedoch von dergleichen gröbern Mißständen, welches Vertrauen in das Verfahren des Bürgermeisters könnte man wohl dem Staat oder einer Körperschaft zumuthen, wenn es sich um Frevel handelt, welche an ihrem Forsteigenthum verübt wurden, und wenn dieser Ortsvorgesetzte nun die Strafen gegen seine Mitbürger aussprechen soll?

Was wird vollends in den vorerwähnten Fällen alsdann erfolgen, wenn etwa die Frevler dabei die Rücksicht beobachten, die der Gemeinde gehörigen Waldungen um so mehr zu verschonen?

Von allen Seiten offenbart sich die Verwerflichkeit einer solchen Einrichtung; und daß nicht überall die Verhältnisse der gedachten Art vorkommen, ändert im Ganzen nichts an der Sache; da es nicht angeht, das Recht der Frevelthätigung den einen Gemeinden zu verwilligen und es den andern zu versagen.

Eben so wenig läßt sich eine Scheidung dahin treffen, daß dem Bürgermeister nur die Frevel in den Waldungen der Gemeinde und der Gemeindebürger, dem Bezirksamt aber die in den übrigen Waldungen verübten Frevel zufielen; da hierdurch nur ein Theil der oben bemerkten Uebelstände beseitigt, und dafür neue eingeführt würden; indem namentlich bei der Thätigung weder an dem einen noch an dem andern Orte die Gegenwart des Försters und der betreffenden Waldschützen entbehrt werden könnte; ein derartiges unnöthiges Vervielfältigen der Geschäfte, Vermehren der Kosten, Zersplittern der Zeit, und Abziehen der Forstdiener von ihrem Hauptberuf aber nicht wohl zu verantworten wäre.

Auch das, was wir in den neuesten Legislationen der Nachbarstaaten angenommen sehen, enthält für uns keine Einladung, auf den in Frage stehenden Vorschlag einzugehen, denn in Frankreich sind es nach den Artikeln 171 und 191 des betreffenden Gesetzes ausschließlich die Tribunale, und in Rheinbaiern nach Artikel 61 des einschlagenden Gesetzes die Friedensgerichte und die Bezirksgerichte, welche über Waldfrevel zu entscheiden haben.

Unsere Forstämter andererseits, ihrer eigentlichen Bestimmung und Besetzung nach zur Ausübung eines Richteramts ohnehin nicht berufen, können bei der künftigen größern Ausdehnung ihrer Dienstbezirke, sich mit der Thätigung der Forstfrevel unmöglich mehr befassen. Sonach bleibt kein anderer Ausweg, als dieselben unbedingt den Bezirksämtern zu übertragen.

Zu §. 220.

Wenn das bisherige System, bei der Beschränktheit der für den Beweis solcher Vergehen in der Regel zu Gebot stehenden Mittel, die auf Pflichten abgegebene Versicherung des erwähntermaßen interessirten Waldschützen als vollen Beweis gelten ließ, so wird Niemand bezweifeln, daß man sich mit einem ganz andern Grade von Beruhigung auf das Wort verlassen könne, welches in Zukunft von einem förmlich vereideten, ordentlich besoldeten, durch Bezug von Anzeiggebühren nicht befangenen

Manne gesprochen, und durch den Inhalt einer gleichbaldigen urkundlichen Aufnahme unterstützt seyn wird.

Zu §. 224 und 225.

Andere Gesetzgebungen zwingen den Angeklagten, welcher durch Behaupten eines Eigenthumsrechtes oder einer andern Berechtigung die Strafe abzuwenden sucht, entweder in einer gewissen Frist diese Vorfrage bei dem Civilrichter anhängig zu machen, oder eine Verurtheilung über sich ergehen zu lassen. Darnach wäre es von dem Ausspruch des Waldhüters abhängig gemacht, ob vorläufig angenommen werden solle, daß der Boden, worauf der A einen Baum gefällt hat, ein Eigenthum dieses A oder ein Eigenthum des Nachbars B sei; und der B, welcher vor dem Civilrichter als Kläger nicht auftreten möchte, kann auf solche Weise es leicht dahin bringen, daß diese lästige Rolle auf den A übergeht. Unser Gesetzentwurf hat eine derartige Bestimmung, die mit den Grundsätzen des Rechtes schwer in Uebereinstimmung zu bringen ist, nicht aufgenommen, und wenn es nach dem §. 225 sich mitunter ereignen mag, daß der betheiligte B, welcher seine Klage ohne besonderen Nachtheil unterlassen kann, dem angeschuldigten A die Strafe erspart, so wird dieses Uebel doch immer als das geringere zu betrachten seyn.

Zu §. 227.

Daß unbedingt, also auch wegen einer ganz kleinen Strafzumessung dieser eine Rekurs zulässig seyn solle, wird Jedermann billig finden.

Die Bestimmung aber, daß am Tage der Urtheilsverkündung selbst der Rekurs nicht angemeldet werden kann, hat ihren Grund vorzüglich in dem Umstande, daß die Tagfahrt der Frevelthätigung in der Regel mit Geschäften viel zu sehr überladen seyn wird, als daß für die Aufnahme von Rekursanmeldungen und Ausführungen eine Zeit übrig bliebe.

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Entwurf eines Forst-Gesetzes nebst dessen Begründung

Karlsruhe [ca. 1800]

Oecon. 2071 x
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10300211-5
VD18 15330451